Acteblett får Bayern

vormals Baperische Aerztezeitung (Baperisches Aerztliches Correspondenzblatt)

Herausgegeben von ber Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Bapern. Mitteilungsblatt ber Baperischen Landesärztefammer und des Baperischen Aerzteverbandes

Geschäftsstelle: München, Karlftr. 26. Fernspr.: 57678. Baperischer Aerzteverband: Possscheit München Do 125991 Baperische Lanbesärztefammer: Possscheinto München 5252: Staatsbank München DO 125989

Schriftleiter: Sanitaterat Dr. B. Scholl, Munchen, Arcieftrafe 4/II, Fernsprecher 58 5 88 und 58 5 89

Berlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin, München 2 NB, Arcisstraße 4/11 Ghs. / Fernsprecher: 596 483 / Postschedkonio: 1161 München Alleinige Anzeigen-Annahme: Ala Anzeigen-Attliengeseilschaft München, Theatinerstraße 2/1 (Eingang Masseistraße) Fernsprecher 92 201/02.

Nummer 14

München, den 7. April 1934

1. Zahrgang

Inhalt: Jum Kampf gegen die Dorbengungsmittel. — Jum Umban der Sozialversicherung. — Entwurf einer Aerzteordnung in Gesterreich. — Bekanntmachungen: Jur Beachtung; Dienstesnachtichten; Heilproktikerbund Deutschlands; Schiedsamtsbekanntmachung: Oberversicherungsamt Landshut. — Vereinsleben: Mitteilungen des Münchener Aerztevereins für freie Arztwahl; Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands. Bezirksstelle Aurnberg und Umgebung. — Verschiedenes: Die A.S.-Kriegsopserversorgung e. D.; Deutsche Gesellschaft für ärztliche Studienreisen. — Persönliches.

Der Verlag behält sich das Recht des alleinigen Abdrucks aller Originalbeiträge vor, ebenso das Recht jeden Nachdrucks von Sonderabzügen.

3um Kampf gegen die Vorbeugungsmittel.

Don Prof. Dr. v. Notthafft, Munden.

(Schluß.)

Der Unfug der Geburtenverhinderung wird erst dann wieder zurückgehen, wenn sich die wirtschaftlichen Derhältnisse bessern und wenn vor allem wieder gesunde Anschauungen über die Zivilisationsverderbnis die Oberhand gewinnen werden. Neben der Not, die man nicht leugnen kann, steht fast wirkungsvoller die Meinung, in Not zu sein. Das veranlaßt zum Rationalisieren, und alles Rationalifieren ist das Ende der Fruchtbarkeit. Daß wirkliche Not nicht das allein Ausschlaggebende ist, beweift allein schon ein hinblick auf Italien, wo trog hebung der Wirtschaft und kraftvoller Anstrengungen der Regierung die Geburtenzisser auch mit unheimlicher Regelmäßigkeit sinkt (von 34 Promille im Jahre 1900 auf 24 Promille im Jahre 1932). 3ch glaube nicht. daß man die Begrundung mit Not einfach damit abtun kann, daß man fagt: "Wir haben viel schlimmere Zeiten gehabt und haben uns dabei doch vermehrt"; die Bedürfnislofigkeit jener Zeiten können und wollen wir in unserem heutigen kompligierten Wirtschaftsleben gar nicht herbeiführen. Es ift einsach unmöglich, daß sich der Nordländer wie ein indischer Kuli nur von Reis oder ein sigilianischer Ackerknecht nur von Polenta und Kafe nährt. Aber trogdem, obwohl man dem Saktor Not eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann, die hauptface ift unfere versehlte feelische Einstellung. Das beweist schon der Unterschied in der Fruchtbarkeit zwischen Stadt und Cand, katholischen und protestantischen Gegenden, ungemischten und gemischten Eben, das Aussterben der Stadt= juden und die allem voraneilende Unfruchtbarkeit judifd-driftlicher Mijdeben. Wenn aber ber feelische faktor in erfter Linie einwirkt, fo muß ber Kampf gegen die Geburtenverhinderung auch in erster Linie durch Beeinfluffung des Denkens, Sublens und Wollens geführt werden. Die großzügige Arbeit, welche da die Regierung leiftet, muß unbedingt anerkannt werden. Möge ihr ein noch bedeutenderer Erfolg beschieden sein als den religiösen Mächten! Im übrigen gilt auch hier der militärische Grundsat: Getrennt marschieren, vereint schlagen. Der Mensch braucht autoritativ begründete Vorschriften. Diele, welche die Botschaft vom Willen des Schöpsers nicht hören wollen, dürsten sich durch den Appell an ihr vaterländisches Gesühl vielleicht bestimmen lassen.

Daß die öffentliche Anpreisung von Schutzmitteln verboten ist, ist schon deshalb wertvoll, weil sie entsittlichend wirkt. Aber man dars nicht glauben, daß die Ausschaltung der Schutzmittel sittlichend sich auswirken würde. Aerztliche und Lebensersah-rung und die Kenntnis der Geschichte der schutzmittellosen Zeiten machen solchen Köhlerglauben unmöglich.

Wenn einem Verbot des Verkaufs von Schukmitteln auch kein wesentlicher und unmittelbarer Einfluß auf die Geburten= 3ahl zuerkannt werden kann, so ist damit doch dem schrankenlosen handel mit seder Art von Präventivmitteln nicht das Wort geredet. Es steht nichts im Wege, Mittel, welche lediglich befruchtungsverhindernd wirken, dem freien handverkauf zu entziehen und ihren Erwerb von einer arztlichen Bescheinis gung abhängig zu machen ("Pariser Schwämmchen", Pessarien, Muttersprigen und Themikalien). Die legtgenannten sollten überhaupt nicht hergestellt werden durfen; benn gang abgesehen von der möglichen örtlichen Schädigung ift der Gedanke, daß sie Miggeburten im wahren Sinne erzeugen können, wenn die Samenfaben nicht getotet, sondern nur geschädigt wurden, nicht gang von der hand zu weisen. Die Bedingung des Beibringens eines ärztlichen Rezeptes genügt nicht, da man den Schleichhandel nicht unterdrücken kann. Auch der Argt sollte sie nicht verordnen durfen. Wozu auch? Die physikalischen Mittel und Methoden genügen ja! (Andererseits ist zuzugeben, daß die Ergebnisse der Tierexperimente nicht unbedingt zu verwerten sind. Die starken Konzentrationen der demischen Schutmittel laffen eine völlige Tötung der Samenfaden doch recht wahrscheinlich erscheinen.)

Der Kampf gegen die antikonzeptionellen Mittel darf aber unter keinen Umständen den Erwerb von Mitteln erschweren, welche die Aufsgabe haben, geschlechtliche Ansteckung zu verhindern, selbst wenn sie gleichzeitig Befruchtung

verhindern können. Praktisch kommt da allein das Kondom in Frage. Es schützt sowohl gegen Tripper wie gegen Syphilis am besten von allen Schutzmitteln und mit relativer Sicherheit. Nach den jahrelangen Bemühungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist das so bekannt, daß ein näheres Eingehen aus die verschiedenen Gründe überslüssig sein dürste. Nur aus die Versuche von Kolle und Rietz sei hingewiesen, nach welchen eine der künstlichen Einreibung von Spirochäten solgende energische Desinsektion Kaninchen nicht vor der Spirochätose schützt! Die Verschütung der Geschlechtskrankheiten ist so wichtig, daß ihr gegensüber sogar Fortpslanzungsrücksichten zurücktreten müssen, soweit sie nur die 3ahl der Geburten betressen.

Es ift immer noch besser, wenn eine Samilie aus nicht zu billigenden Gründen ungewollt unsruchtbar bleibt, als daß auch nur ein Mensch Sphilis erwirbt und sie dann auf Nebensmenschen und Nachkommenschaft weitergibt. Und es ist erträgslicher, wenn eine gebärsähige Frau die Besruchtung verhindert, als daß sie jahrzehntelang an einem schweren Frauenleiden hinsiecht und vielleicht gar noch ihrem Kind den Keim der Blindsheit einimpst. Wer anders denkt, hat nie das Unglück solcher Sphilisz und Tripperehen gesehen. Uebrigens zerstören diese Krankheiten ebenfalls nicht selten die Fruchtbarkeit, die Spphilis vielleicht sogar durch Keimschäugung die Rasse.

Die Mittel, welche die Geschlechtskrankheiten verhüten, müssen auch überall leicht zugänglich sein. Eine Beschränkung des Verkaufs auf Apotheken wäre nicht ratsam. Gar mancher schämt sich, sich zu einem gebildeten Apotheker und in eine von Frauen besuchte Offizin zu begeben, der unbedenklich beim Friseur oder in einem Geschäfte für "hygienische" Artikel einkauft. Die Bequemlichkeit der Leute dürfte viele abhalten, den Umweg in die Apotheke zu machen. Deshalb braucht man noch nicht, wie es leider schon geschehen ist, Automaten in Mannschaftsstuben und öffentlichen Aborten auszustellen oder gar, wie man es vor dem Kriege in Ungarn getan, den Kadetten vor ihrem Sonntagnachmittagsausgang ein "Besteck" in die Tasche zu stecken.

Wenn keine Schutzmittel zur Verfügung stehen, mag der eine oder andere "sich einen geschlechtlichen Seitensprung zweimal überlegen"; aber jeder? Nein! Nicht einmal ein großer Teil, auch dann nicht, wenn es keinen Kuppler Alkohol gäbe. (Beispiel: Alkoholsreie Länder.) Durch ein Verbot der Schutzmittel würde man ein Wiederansteigen der Geschlechtskrankeheiten erreichen. In hartem Kampse haben die Aerzte es erreicht, daß der Verkaus von Vorbeugungsmitteln nicht verboten wurde. Sollen jest gerade Aerzte diese segensreiche Arbeit zunichte machen?

Allerdings hat man gefagt, man brauche die Derhütungsmittel gar nicht mehr; es genüge, die Proftitution auszurotten. Nur wer vollkommen weltfremd ift und angerdem vom Wefen und der Geschichte der Prostitution gar keine Ahnung hat, kann so etwas aussprechen. Daß die Geschlechtskrankheiten beute nur zum kleineren, ja kleinsten Teil von der eigentlichen Prostitution erworben werden, könnte ein Argt wiffen. Aber anch wenn es anders ware: Die Prostitution ift gar nicht zu unterdrücken. Die fürchterlichsten Strafen haben fittlichkeits- und religionseifrige gurften verhängt, vom einfachen Auspeitschen, der Vermögenskonfiskation und Candesverweisung bis zum Nasenabschneiben, lebenslänglichen Einkerkern und hinrichten, selbst durch Seuertod. Es ift immer alles umsonft gewesen. Selbst eine so gewaltige Macht wie die Kirche mußte sie schließlich unter gewissen Vorsichtsmaßregeln tolerieren. Auf jeden Unterdrückungsversuch hat die Prostitution mit grauenhaftem Anschwellen der weit gefährlicheren geheimen Proftitution geantwortet. Man kann nichts tun, als Deffentlickeit und Samilie vor ihr schützen und die Weiber, so gut es geht, gesundheitlich überwachen. Wie sollte denn auch ein Verbot gegen die Prostitution etwas erreichen! Sie entsteht überall, wo es geschlechtsluftige Männer mit niederer Geschmacksrichtung und arbeitsscheue weibliche Lumpen, welche diese ausbeuten, gibt. Den Naturtried der Männer kann man so wenig ändern wie das arbeitsscheue Weib. Wohl aber kann man der Entstehung der Prostituierten dis zu einem gewissen Grade vorbeugen, indem man die Schichten, aus welchen die Dirnen hervorgehen, sozial hebt und entartete Menschen an der Fortpslanzung verhindert. Auch hier mag das neue Sterilisationsgeseh segensreich wirken.

"Der kleine Gott der Welt bleibt stets vom selben Schlag." Bu den größten Torbeiten verführt ihn der ihm eingeborene Geschlechtstrieb. Erectione facta mens perdita. In Oberbapern drücht man das auf deutsch sehr gut, aber leider so derb aus, daß man es schriftlich nicht niederlegen kann. Das bringt Mann und Weib zu außerehelichem Derkehr und führt auch in der Che zu Begattungen, die nach Art, Zeitpunkt, Nebenumftanden und Solgen nicht wünschenswert, oft fogar tief bedauerlich sind. Der Argt und der Beichtvater wiffen, daß kein Stand, kein Geschlecht, selbst nicht an sich sittliche Naturen und keusche Seelen mit absoluter Sicherheit geseit sind. Im Sturme der Leidenschaft sturgen die besten Grundsage oft wie Kartenhäuser zusammen. Beim Weib kommt zum Sezualtrieb noch die Verliebtheit, welche die Vernunft und die Scham über den hausen rennen kann. Es hat nie sittenreine Völker und sittenreine Zeiten gegeben; felbst unter den erften Chriften war es nicht goldig beftellt. Wer es nicht glaubt, möge neben ben Kirchenvätern den erften Brief Pauli an die Korinther lefen! Wenn es wieder einmal gar zu arg wurde, ist man mit fürchterlichen Strafen gegen widernatürliche Ungucht, Chebruch, Jungfernschändung, ja selbst den außerehelichen Derkehr eingeschritten. Im großen und gangen blieb es jedoch bei Papiers juftig, und allen Bemühungen war nie ein durchgreifender oder gar dauernder Erfolg beschieden.

Man muß die Menschen nehmen, wie fie nun einmal find, nicht wie man fie haben möchte. Wer anders will, ist nicht Idealist, sondern Ideolog. Man kann von dem einzelnen nur verlangen, daß er sein Dolk mit seinem Geschlechtstrieb nicht seelisch, gesundheitlich und rassisch schädigt. Das kann geschen, indem er auch für seine Person die hoherguchtung des Verantwortlichkeitsgefühls von Mann und Weib gur Tatsache werden läßt, oder - wenigstens bezüglich gesundheitlicher und Raffenfchädigung - von den Verhütungsmitteln Gebrauch macht. Das erftere ist das höherstehende. Aber wie es immer Menschen gegeben hat, welche trot religiöfer, ja kirchlicher Gesinnung in puncto Veneris, wenigstens zeitweilig, ihre Privatmoral hatten, so wird es auch mit den trefflichft begründeten anderen ethischen Verpflichtungen gehen. Und für diesen Teil der männlichen Bevölkerung sind nun einmal Schutmittel unentbehrlich. Durch ein Verbot berfelben wurde man ein Wiederanfteigen der Geschlechtskrankheiten erreichen, was im Interesse der Gesundheit der einzelnen wie im Interesse der Rasse tief zu beklagen wäre.

Schlußsätze: Die Schukmittel, welche vor Geschlechtskrankheiten schüßen, müssen unter allen Umständen jederzeit leicht zu haben sein. Zede, auch noch so verschleierte Anpreisung soll natürslich unterdrücht werden. Die lediglich antikonzeptionell wirkenden Mittel sind schon aus Gründen der Gesundheit von Einzelperson und Rasse dem freihändigen Verkauf zu entziehen. Die ches

mischen Mittel aber waren am besten völlig zu unterdrücken. Das oberste Gesetz heißt: Gesunds heit und Größe unseres Volkes.

"Pietas ad omnia utilis est. Promissionem habeas nunc et in futurum."

Jum Umbau der Sozialverficherung.

Der in der Zeitschrift "Die Reichsversicherung", hest 1/34, von herrn Staatssekretär Dr. Krohn vom Reichsorbeitsministerium gebrachte Aussok "Zum Umbau der Sozialversicherung" ist von großem Interesse. Wir bringen deshalb die Schlußaussführungen im Wortlaut.

Die Dielgestoltigkeit der deutschen Sozialversicherung erklärt sich aus ihrer geschichtlichen Entwicklung. Sie beruht im tiefsten Grunde dorouf, daß das Reichsrecht die Soziolversicherung der Selbstverwaltung anvertraute und dabei die Formen möglichst schonte, welche der Wille der Beteiligten schon vor dem Eingreisen

des Reichsrechts gesunden botte.

Die Dielgestoltigkeit hat ihre Dorzüge und Nochteile. Die Dorzüge bestehen dorin, daß eine ftorke Unterteilung die Sozialversicherung fo nohe an die Versicherten heranbringt, wie es bei einer anderen Orgonisotionsart nicht möglich wäre, wie es aber nötig ift, um die Gewöhrung der Ceiftungen rechtzeitig einsetzen ju lassen. Eine folde unmittelbare Nobe ift nomentlich in der Krankenversicherung unbedingt erforderlich. Sur die Kronkenversicherung ift es ferner seit longem statistisch erwiesen, daß das Verwaltungsoptimum nicht in Riesenkassen, sondern höchstens in Koffen mittlerer Große liegt. Die Juloffung von Derficherungsträgern verschiedener Art bot es vor allem ermöglicht, den befonders ftark unterschiedlichen Bedürsniffen der einzelnen Berufszweige zu tragen. Der Wunsch und der Wille der Beteiligten konnten in der Orgonisotion soweit als möglich berücksichtigt werden. Diese starke Anpossung an die Bedürsniffe gestottet möglichst billige Geschäftsführung. Je naher ein Derficherungsträger dem Versicherten ift, je unmittelbarer diefer dos Wirken des Versicherungsträgers überblicken kann, je mehr er seinen besonderen Bedürfnissen entspricht, um so größer ift das Interesse an der Versicherung und nomentlich auch on sparsamer Derwoltung. Bekannt und vorbildlich ift 3. B. die Anhönglichkeit der Angestellten on ihre Sondereinrichtungen, die Reichsversicherungsonstalt und die Erfagkrankenkaffen, oder der Bergleute an die Reichsknappschaft. Man foll diese Anhänglichkeit, ja diesen Stol3 nur nicht etwa ollein ous dem Wunsche nach gehobener Derforgung zu erkloren versuchen. Auch der Arbeitgeber, der zu den Ceiftungen der Sozialversicherung beiträgt, nimmt an einem Dersicherungsträger, der ihm und seinen Arbeitnehmern nobesteht und möglichst auf die Bedürfnisse seines Betriebes Rücksicht nimmt, mehr Anteil als on einem großen Bentrolgebilde. Daraus erklärt sich 3. B. die Totfache, daß baufig kleinere, gut geleitete und vom Interesse der Derficherten und ihrer Arbeitgeber getragene Krankenkassen die besten Erfolge zeigen. Darous erklärt fich ferner, daß gerade die für bestimmte Betriebe oder Gewerbs- oder Berufszweige oder Stonde errichteten Derficherungsträger oder Erfagkaffen fich höufig durch besonders erfalgreiche und onerkonnte Geschäftsführung ouszeichnen. Erwöhnt sei ouch, doft gerode in der Krankenversicherung einige der Sonderversicherungströger von einer olten und den Beteiligten liebgewordenen Tradition getragen werden.

Ganz besonders bedeutsam ist, daß die Dielgestaltigkeit der Sozialversicherung es gestattet, auf die Bedürfnisse bestimmter Gewerbszweige oder Stände auch bei Auswahl und Bemessung der Ceistung Rücksicht zu nehmen. Wenn die Ceistungen den

Bedürfnissen angepoßt werden, so ist dos billiger, ols wenn sie sich überoll noch einem allgemein gültigen Schemo richten. Darum wird trotz der schon vorhondenen Dielgestoltigkeit durchaus geprüft werden müssen, ob nicht noch mehr als bisher der Cage und den Verhältnissen des einzelnen Stondes oder Gewerbszweiges Rechnung getragen werden kann. Die Gestzgebung des neuen Reiches hat z. B. schon weitgehend Sonders Soziolgesetze für die Condwirtschoft geschoffen; auf die Bedürfnisse der Condwirtschaft wird noch mehr ols bisher Rücksicht zu nehmen sein. Aehnlich können aber auch in anderen Ständen besondere Verhältnisse vorliegen.

Auf der anderen Seite muß eine allgu ftarke Bersplitterung noturgemäß viele Nachteile zeigen. Sie mocht die Derficherung unübersichtlich und unnötig aufwendig. Namentlich liegen die Nachteile der jegigen Orgonisation im Kronkenkoffenwesen seit langem offenkundig. hier ift die Unübersichtlichkeit besonders groß. Sie erschwert die Aufficht und die Durchführung einheitlicher Gesichtspunkte bei gemeinsamen Aufgaben. erhöht die Verwaltungskoften. Planmäßige Zusommenorbeit der Krankenkassen untereinander und mit den onderen Berficherungsträgern könnte dos Beilverfahren viel wirksomer gestalten. Bekanntlich hat der an sich gefunde Wetteifer der Kronkenkaffen untereinonder dogu geführt, doß möglichft viele Eingelkoffen fich teuere Einrichtungen wie Genefungsheime, 3ohnkliniken, Röntgeninstitute u. dgl. schufen, die nomentlich in Beiten der Not bei weitem nicht ausgenutt werden können. Die große Jahl der Krankenkassen ift auch die Urfoche dafür, daß übermäßig viel Geld in die Rückloge und in das sonftige Dermogen gestecht wird. Dos Gesetz geht dovon aus, daß jede der rund 6600 Kaffen auf fich ollein gestellt ift und deshalb jede für sich ollein die erforderliche Rucklage haben muß. Der icon erwähnte Wettstreit der Kaffen untereinander im Zusammenhang mit einem gewissen Machthunger vieler Kassenvorsigenden und Geschäftsführer, wenig gehemmt durch die schwache Aufsicht, ließ die Krankenverficherung ein übergroßes Vermögen onsommeln und es felbst in Zeiten der Depression ouf Kosten der Wirtschaft noch verstörken. Ende 1932 betrug dos gefamte Reinvermogen (einschließlich Grundbesit) der gesetzlichen Krankenkassen rund 850 Millionen Reichsmark.

Der Mangel on organisotorischer Zusommenfossung der vericiedenen Dersicherungszweige untereinonder zeigt öhnliche Nochteile wie die Bersplitterung der Dersicherungströger selbst. Der Dersuch, die Krankenversicherung und die ebenfalls dos heilverfabren durdführenden Rentenversicherungen durch freiwillige Arbeitsgemeinschaften ober durch gesetzliche Richtlinien (zu vgl. Richtlinien über Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevolkerung vom 27. Februor 1929 — RGBl. 1 S. 69 —) zu plans mäßiger Zusommenorbeit zusammenzufassen, ist nur unvollkommen gelungen. Die Bekämpfung der Dolkskrankheiten ift gemeinsame Aufgobe verschiedener Derficherungszweige. Alle Dersiderungströger werden sich dem bevolkerungspolitischen Programm der Reichsregierung einfügen muffen. Gerade auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge und Bevolkerungspolitik ift es notwendig, alle Krafte planmäßig und zweckvoll und in gleicher Richtung einzusegen. Dieser Notwendigkeit muß der Aufbau der Sozialversicherung weit mehr ols bisher Rechnung trogen.

Ganz allgemein ist zu sagen, daß die organisotorische Zusammenfossung der Sozialversicherung von unten noch oben nicht ousreicht. Dos Gesetz hat zwar verschiedentlich Zusommenschlüsse vorgesehen und zugelossen, hot ober von einem Zwong zum Zusammenschlusse abgesehen. Es hat dabei nicht mit der nicht immer von rein sachlichen Gesichtspunkten getragenen Eigenwilligkeit der Versicherungsträger gerechnet. Die Aussich allein vermochte den einer Zusammenfassung widerstrebenden Wilsen

einzelner Derficherungsträger nicht auszugleichen. Denn auch die Aufsicht ist bisher ebenfalls zersplittert und entbehrt der straffen Sührung nach oben. Die Mittel, welche der obersten Reichsführung in der Sozialversicherung gegeben waren, um ihren Willen in der Aufsicht durchzusehen, waren, obwohl sie namentlich in der Notgesehgebung erweitert wurden, unzureichend.

Die große Zersplitterung führt endlich dazu, daß das Dersicherungswagnis ungenügend ausgeglichen ift. Je größer ein in einer Derficherung oder in einem Derficherungsträger gufammengefaßter Kreis ift, um fo mehr verteilt sich das Wagnis; je zersplitterter die Verficherung ift, um so weniger wird das Wagnis ausgeglichen. Die Verteilung des Wagnisses ist an sich die naturgemäße hauptaufgabe jeder Versicherung. Man darf aber nicht vergeffen, daß gerade bei einer öffentlicherechtlichen Zwangsversicherung der Wagnisverteilung gewisse natürliche Grenzen gefett find, die ohne Schaden nicht überschritten werden können. Bei zu starker Derteilung des Wagnisses kann fich leicht das Interesse des einzelnen Dersicherten an sparsamer Derwaltung des Versicherungsvermögens und pfleglicher Ausnugung der Versicherung mindern oder verlieren. Eine Privatversicherung kann sich durch Regelung der Bedingungen, namentlich durch die Auswahl in der Julaffung zur Dersicherung por diefem Nachteil weitgehend fchügen. Derficherungen, bei denen der Personenkreis und der Derficherungsinhalt öffentlich-rechtlich festgelegt sind, muffen nach anderen Mitteln suchen, um trog der Verteilung des Wagnisses das Interesse des Versicherten an fparsamer Gefcaftsführung zu erhalten. Dazu gehört vor allem, daß die Verteilung des Wagnisses fich in gewissen Grenzen balt. Die Aufgabe wird alfo fein, in den Derficherungszweigen, in denen der Unterfchied in der Belaftung zwischen den eingelnen Dersicherungsträgern noch über Gebühr groß ist und wo die wirtschaftlich schwächeren Dersicherungsträger deshalb ihre Aufgaben nur mit Schwierigkeiten oder unvollkommen erfüllen können, zu einer stärkeren Derteilung der Belaftung übergugehen, ohne daß aber das Ziel in einem völligen Ausgleich des Wagnisses gesucht werden darf.

Ju den Aufgaben des Umbaues wird es ferner gehören, die Verschiedenheiten des Rechtes der einzelnen Versicherungsarten, wo sie nicht begründet sind, zu beseitigen. Von Einzelheiten sei die Notwendigkeit des Versuches hervorgehoben, eine möglichst einheitliche und praktische Beitragseinziehung zu sinden, welche die Verwaltungsarbeit des Arbeitgebers weitgehend vermindert, aber doch dem Versicherten dieselbe Sicherheit bietet wie das bisherige Beitragsversahren. Ferner sei betont, daß unbedingt für die Beamten und Angestellten der Versicherungsträger ein möglichst einheitliches Dienstrecht geschaffen werden muß, das den Dienst in der Sozialversicherung als öffentlichen Dienst. berücksichtigt und den Wünschen der Beamten und Angestellten nach auskömmlicher Sicherung ihrer Lebensstellung Rechnung trägt.

Schließlich sei noch eine wichtige Aufgabe der Neuordnung hervorgehoben. Die Sozialversicherung dient nicht nur der geldlichen Dersorgung der Versicherten bei den Wechselfällen des Cebens, sondern will auch den Schaden verhüten und eingetretene Schadensfolgen heilen und beseitigen. Vorbeugung und Wiedersherstellung sind sogar in allen Versicherungszweigen immer mehr in den Vordergrund gerückt und zur hauptaufgabe geworden. Vorbeugende und wiederherstellende Gesundheitsfürsorge nehmen einen immer größeren Naum unter den Ceistungen der Versicherungsträger ein. Damit ist der deutschen Aerzteschaft ein überaus wichtiger Anteil an den Aufgaben der Sozialversicherung gegeben. Sie trägt die Mitverantwortung, in ihrer hand liegt der Erfolg. Der Aufbau der Sozialversicherung muß diesen Anteil der Aerzteschaft berücksichtigen. Zu tatkräftiger, verants

wortungsbewußter Mitarbeit in der Sozialversicherung wird die Aerzteschaft auf die Dauer dann bereit sein, wenn ihr durch die ihr eingeräumte Stellung auch die Freude zur Verantwortung und der Wille zum Erfolge gestärkt und erhalten wird.

Bufammenfassung.

Die Neformbedürftigkeit der Sozialversicherung steht außer Zweisel. Die Ziele des Umbaues ergeben sich aus der Betrachtung des augenblicklichen Aufbaues und seiner Nachteile ohne weiteres. Es gilt, in erster Linie ein übersichtliches, einsaches und volkstümliches Recht der Sozialversicherung zu schaffen. Es gilt ferner, die Organisation zu vereinsachen, damit die Verwaltung zu verbilligen, um die Ersparnisse einer Lastensenkung oder einer Verbesserung der Leistungen zusühren zu können. Die Vereinsachung der Organisation soll aber nur die Nachteile der bisherigen Zersplitterung beseitigen; sie muß sich davor hüten, etwa gleichzeitig damit die Vorteile des jezigen Ausbaues zu zerstören.

Auch für den Weg, den die Reform zur Erreichung des gesteckten Zieles gehen muß, dieten sich bei Beobachtung der disherigen Entwicklung Fingerzeige. Die Bedürfnisse der Praxis haben selbst schon Mittel gefunden, um die Nachteile der Zersplitterung zu bekämpfen. Sie reichen allerdings bei weitem nicht aus, aber der Gesetzgeber wird zweckmäßig in derselben Richtung vorgehen, die bisherigen Erfahrungen benuten und die Ansätze zu einem neuen einheitlichen, übersichtlichen und straffen System ausbauen. Dieses neue System wird sich in den einheitlichen Ausbau des neuen Reiches einfügen.

Entwurf einer Aerzteordnung in Defterreich.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung stellte einen Entwurf fertig, der die Fragen der Ausübung des ärztlichen Berufes und der Regelung der ärztlichen Standesverhältnisse einheitlich und sostematisch behandelt. Im Entwurf der Aerzteordnung wird die ärztliche Tätigkeit genau umschrieben; die Ausübung der Beilkunde wird, im Gegensat gur deutschen Regelung, ausdrücklich den Aerzten vorbehalten. Die österreichische Aerzteordnung kennt die Kurierfreiheit nicht. Die Erfordernisse der Ausübung des ärztlichen Berufes werden genau festgestellt. Neu ift bier, wie die Begründung des Entwurfes hervorhebt, das Erfordernis einer einjährigen praktischen Ausbildung der Aerzte, die seit langem verlangt wird. Dieses Erfordernis foll nach dem Entwurf-allerdings erft mit jenem Zeitpunkt in Geltung treten, in dem dafür in den Krankenanstalten die administrativen Einrichtungen getroffen fein werden; die näheren Bestimmungen über die praktische Ausbildung werden durch Verordnung geregelt. Mit dieser Frage hängt auch jene Bestimmung des Entwurfes gusammen, nach der den Trägern der Sozialverficherung und ihren Verbanden durch Verordnung die Anstellung von Aerzten untersagt werden kann, die nicht eine zweijährige Spitalspragis nachzuweisen vermögen und nicht seit zehn Jahren die öfterreichische Bundesbürgerschaft besigen.

Eine Reihe von Bestimmungen dient dem Schutz der Aerzte gegen Schädigung ihrer Berufstätigkeit; diese sind unter anderem die Bestimmungen über den gesetzlichen Schutz des Arztitiels, die Regelung der Führung des Sacharztitiels, das Derbot der Wanderpragis. Die Abhaltung von Sprechstunden an mehreren Orten ist nur auf Grund einer Bewilligung des Candeshauptmanns zulässig, die einer Zustimmung der zuständigen Aerztekammer bedarf. Dom Erfordernis einer solchen Bewilligung sind die von Gebietskörperschaften bestellten Aerzte sowie jene Aerzte besteit, denen auf Grund sonstiger Bestellung

die Ausübung ärztlicher Verrichtungen an verschiedenen Orten abliegt, jedach nur für den Sall der Behandlung van Persanen, zu deren Behandlung sie kraft ihrer Bestellung verpflichtet sind. (3. B. Jahnärzte, Krankenkassenärzte.)

Dem Aerzteschut dient auch die gesetzliche Regelung der

Standesvertretung und des Disziplinarrechtes.

Die Träger der Standesvertretung sind nach wie par die Aerztekammern. Die Mitglieder der Aerztekammern werden durch geheime Wahl nach dem Mehrheitsprinzip gewählt.

Bei der Wahl besteht die Wahlpflicht.

Eine wesentliche Neuerung enthält das Disgiplinar: recht des Entwurfes. Das Ausmaß der Geldstrafe wird erhäht und, was besanders wichtig und auch für die Krankenkassen van graßer Bedeutung ift, der Ehrenrat der Kammer kann durch sein Disziplinarerkenntnis Aerzten die Berufsausübung für bestimmte Zeit aber auch für immer untersagen. Gegen die Ausdehnung der Disziplinargewalt der Aerztekammern nahm der hauptverband in seinem Gutachten Stellung. Nur den Anwaltskammern steht eine ähnliche Disziplinargewalt zu. hier darf indes nicht außer acht gelassen werden, daß die Rechtsanwälte in der Regel eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, während ein nicht unbeträchtlicher Teil der Aerzte im Dienste der Kaffen steht. Wenn die Aerziekammer mit hilfe des Disziplinarrechtes frei über die Ausübung des ärztlichen Beruses zu versügen vermag, dann ift sie eigentlich die aberfte Instang in den Streitfällen, die zwischen Aerzten und Krankenkassen auftauchen; Aerzten, die im Salle eines Kanfliktes zwischen Kassen und Aerzten einen Standpunkt einnehmen, der sich mit dem Standpunkt der Aerziekammer nicht deckt, kann die Kammer im Sinne des Entwurses die Ausübung des Berufes auf bestimmte ader für immerwährende Zeit untersagen (§ 46 Abs. 1 des Entwurfes). (Die Reichsversicherung, heft 2, 1934.)

Bekanntmachungen

Bur Beachtung.

Im Interesse eines geregelten Verwaltungsbetriebes wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Beschwerden, Wünsche und Anregungen persänlicher Art zunächst beim Amtsleiter der zuständigen Bezirks. stelle einzureichen sind. Zuschriften, die direkt an die Candesstelle gerichtet werden, mussen daber im allgemeinen an die zuständige Stelle zurückgesandt werden, wadurch vermeidbarer Zeitverlust und unnätige Belaftung unserer Geschäftsstelle entsteben, die durch vardringliche arganisatarische Arbeiten zur Zeit überaus belaftet ift.

Dr. Sperling,

Amtsleiter der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Candesitelle Banern.

> Anschrift nur München, Karlstraße 26/II. Telephan 57678.

Dienstesnachrichten.

Krels:Bell- und Pflegeanftalten.

Der herr Reichsstatthalter in Banern hat auf Varschlag der Banerischen Staatsregierung vam 1. April 1934 an den Oberarzt der Kreis-heil- und Pflegeanstalt Regensburg, Dr. Jaseph Cackerbauer, zum Medizinalrat 1. Klasse an der Kreis-Beil- und Pslegeanstalt Ansbach in etatmäßiger Weise befärdert.

Der herr Reichsstatthalter in Banern hat auf Darschlag der Bagerischen Staatsregierung vam 1. April 1934 an den mit Titel und Rang eines Medizinalrates I. Klasse ausgestatteten Oberargt der Kreis-Beil- und Pflegeanstalt Gungburg, Dr. Albert Sighart, zum Medizinalrat I. Klaffe an diefer Anftalt in etatmäßiger Weise befärdert.

Bellpraktikerbund Deutschlands.

Der Beauftragte des Stellvertreters des Subrers für alle Fragen der Valksgesundheit, Dr. Wagner, gibt bekannt: "Durch Derfügung der Oberften Ceitung der DO. ift die Sachschaft der heilpraktiker aufgeläst warden. Es besteht nur mehr der heilpraktikerbund Deutschlands e. D. als staatlich und parteiamtlich anerkannte Organisation. Der bisherige Sührer des heilpraktikerbundes, pg. heinisch, ist zurückgetreten, ebensa der Syndikus Wüstendärser. Mit der Ceitung des heilpraktikerbundes wurde im Einvernehmen mit der Partei vam Reichsministerium des Innern beauftragt Pg. Kees, München. pg. Kees ist van mir an Stelle van Pg. Heinisch in den Sachverständigenbeirat für Valksgesundheit bei der Reichsleitung berufen warden.

Bekanntmachung.

Das Schiedsamt deim Oberoersicherungsamt Landshut hat in feiner Sigung am Dienstag, dem 27. Marg 1934, folgende Beichluffe gefaßt:

I. Mit Wirkung oom 1. April 1934 werden gur Ausübung der kaffenargtlichen Catigkeit zugelaffen:

1. gemäß § 27 Jiff. 1a der Julo. in der Fassung der vo. des RAM. vom 28. September 1933:

Dr. Baptist Ritter von Scheuring in Passau (Vert.-Bez. III),

Dr. Wilhelm Schmidt in Kögting (Vert.-Bez. IV),

Dr. Erich Wenig in Regensdurg für haut- und Geschlechtsleiden (Bert.-Beg. V), Dr. Ernst heiß in Schwandorf für Chirurgie und Frauenleiden

Dr. Ernit heiß in (Dert .- Beg. V);

gemäß § 18 Abf. I und III der Julo.: Dr. Karl Psister in Gerzen (Vert.-Bez. I), Dr. Hans Ernst in Gangkofen (Vert.-Bez. III), Dr. Vinzenz Koch in Schönau (Vert.-Bez. III), Dr. Alfred Schwarz in Tiesendach (Vert.-Bez. VI).

Soweit kein Sachgediet angegeben ift, wurde die Julaffung für Allgemeinpragis vorgenommen.

Der Beschlußfassung waren sämtliche Julassungsbewerder unterstellt; soweit sie nicht zugelassen find, gelten sie als abgelehnt (§ 43 der Scho.).

Diese Bekanntmachung ift vom 29. Marg mit 5. April 1934 im Dienstgedäude des Oberversicherungsamtes Candshut zum Aushang gebracht.

Jeder zur Einlegung eines Rechtsmittels Berechtigte kann dinnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangsfrist die Erteilung einer Aussertigung des Beschlusses mit Gründen gegen Erstattung der das durch entstehenden Kosten deantragen.

Gleichzeitig ordnet das Schiedsamt an, daß die durch diesen Beschluß zugelassenen Aerzte im Salle der hemmung der Julassung durch Einlegung von Revisionen berechtigt sind, die Kassenpraxis unter den gleichen Doraussegungen wie Kassenärzte oorläufig aussen

Diese Anordnung ift nicht anfechtbar; fie verliert mit der Erledigung etwaiger Revisionen ihre Wirksamkeit.

Candshut, den 27. Marg 1934.

Schiedsamt beim Oberversicherungsamt Candshut. Der Dorfigende: Friederich.

Dereinsleben

MIttellungen des Münchener Aerzievereins.

1. Unter Bezugnohme auf die Anardnung des Amtsleiters der Candesstelle Bogern sind ad 1. April die neuen Formulare für die Adrechnung der reichsgesetzlichen Kronkenkassen ju denugen. Die Sormulore sind von der Geschäftsstelle gu erholen. Die alten Kronkenlisten kannen für die Abrechnung der Ersatkossen, Sonitätsverbond, Postdeamtenkrankenkosse, Krankenkasse der Palizeidirektion und Bezirksfürsorgeverbond verwendet werden.

Abrechnungen, die für die reichsgesetzlichen Kossen ob zweites Dierteljohr 1934 ouf den olten Sormuloren erstellt werden, werden gurückgegeden.

3m Coufe des Manats April werden auch neue Jufammenstellungsformulore für die Adrechnung der reichsgesetzlichen Kassen im Druck erscheinen. Der Bezugstermin wird noch dekanntgegeben.

2. Bur Aufnohme in den Derein ols ougerordentliches Mitglied hat sich gemeldet: herr Dr. heinrich Will, prokt. Argt ohne Gedurtshilfe, Schwonthalerstroße 106. 3. A .: Dr. Scholl.

Kaffenarztliche Verelnigung Deutschlands. Bezirksstelle Nürnberg und Umgebung.

Wir erinnern erneut doron, doß die Arztrechnungen für Jugeteilte bis spätestens 7. April bei ollen zuftändigen Kassen eingereicht sein muffen, do sonst die Krankenkassen die ihnen vom Verforgungsomt gestellte Frist nicht einhalten können, Gleichzeitig weisen wir dorauf bin, daß die Genehmigung van Sachleistungen und elektrophysikolischer heilmognohmen jeder Art in jedem Sall dem Versorgungsomt adliegt; vom Versorgungsomt nicht genehmigte Sachleistungen werden nicht erstottet. Schmidt.

Verschiedenes

1. Die N.S.-Kriegsopferversorgung e. D. dead= sichtigt, eine Liste sämtlicher kriegsdeschädigter Rerzte auszustellen. Zweck der Liste ist, die Interessen der kriegsdeschädigten Aerzte somtlichen in Betracht kommenden Stellen gegenüber (3. B. dei Besetzung von Dertrouensorzistellen) zu vertreten.

2. Die Deutsche Gefellschaft fue argtliche Studienreifen veranstoltet eine grühjahrsreife noch dem Bodenseegebiet, die om 1. Moi margens in Tübingen deginnt und am 11. Moi nochmittags ebendort schließt. Besucht werden: Tüdingen (Universitätsinstitute), Tuttlingen (Sabrik für dirurgische Instrumente), Singen-Hohentwiel, Rheinfoll-Schaffbausen, Kanstang (Sanatorium Budingen), Reichenou-Radalfgell, Mainou-Meersburg, Lindou-Bad Schachen, Scheidegg (Pringregent-Luitpald-Kinderheilstätte), Oderstdarf (Klinik für Knochentuberkulose), Isnn (Cungenheilstätte Uederruh), Friedrichshofen, Uederlingen, Sigmaringen, Bechingen (Burg Jallern).

Der Preis für die Reise von Tübingen dis Tüdingen betrögt 190 .- RM. einschließlich sämtlicher Auto- und Dampferfohrten, Unterkunft und Derpflegung, Besichtigungen, Gepackbefärderung und Trinkgelder.

Anfrogen und Meldungen sind zu richten on die Deutsche Gesellschaft für ärztliche Studienreisen in Berlin W 35, Magdedurger Stroße 17.

Persönliches

· Am 26. Morg 1934 verschied der ölteste der pfalgi: ichen proktischen Gergte, Dr. Korl Bringmann, im 84. Ledensjohre. Seit 1878 üdte er in dem nordpfölzischen Dorfe Kriegsfeld seine örztliche Tätigkeit aus, dis ihm vor wenigen Monoten ein schweres, unheildares Leiden diese unmäglich mochte. Seine näheren Kollegen des Bezirkes Kirchheimdolonden, die ihn wegen seines urwüchsigen, varnehmen Wesens ungemein verehrten, standen geschlassen und tieftrouernd an feinem Grade und nahmen mit den ernstgemeinten Warten ihres Vertreters van ihm Abschied: Du host Deine Pflicht geton!

Schriftleitung : Dr. f. Scholl, München. - Angelgen : hans Engerer, Munchen. Auflage 5500.

Beilagenhinweis!

Der Gesamtauflage, unserer heutigen Nummer liegen zwei Prospekte bei und zwar:

- *Tölzer Jodtabietten« und *Krankenheller Jodseifen« der Krankenheiler Jodqueilen A.-G., Bad Tölz 2, Oberbayern.
 *Adalin« und *Padutln« der Firma Bayer-Meister Lucius,
- Leverkusen a. Rh.

Sanitäisverband für München und Umgebung Thalkirchner Straße 6

Zur Aufnahme gemeldet vom 26. bis 31. 3. 1934

- 1. Amesmeler Georg, Gaatwirt, Schleißbeimer Str. 53
- 2. Bauer Franziska, Rentnersgattin, Auenatr. 38/3
- 3. Beltler Mathias, Tapezierer, Edilogerplatz 4/3 4. Bina Emmy, Friseuse, Gsbelsbergerett. 54/2
- 5. Bischofer Josef, Stickerel, Glemensstr. 21/0
- 6. Dittenheber Anna, Witwe, Färbergraben 5/3
- 7. Dotter Auguste, Pianistin, Widenmayerstr. 52/3
- 8. Dreyer Marie, Tel.-Arbeitersgattin, Sedanstr. 14/4
- 9. Eisenleitner Fritz, Schreiner, Basderstr. 75
- 11. Heldwein Andreas, Droschkenbesitzer, Herbstr. 17a/2
- 10. Flacher Frieda, Schneiderin, Reichenbachatr. 16/3
- 17. Mayer Lios, Kaufmannsgattin, Enzenapergerstr. 1/3
- 18. Martin Otto, Vertreter, Trautmannstr. 8/2

15. Mahler Käthe, Geschäftsinbaberin, Gundelindenstr. 3/1

12. Huber Richard, Fillalielter, Tumblingerstr. 44 a

18. Niebier Anna, Verkäuferin, Auenstr. 84/0

14. Kolb Frieds, Postsekretär, Maisenstr. 56/0

13. Kain Peter, Kaufmann, Pilotystr. 9/4

- 19. Nickl Anna, Milchgeschäft, Plingsnserstr. 42/0
- 20. Popp Else, Praktikantin, Reutberger Str. 2/3
- 21. Schlögl Frieda, Vera.-Anw.-Gattin, Thorwaldsenstr. 27/3
- 22. Stredl Frieda, Haustochter, Ligsalzstr. 23
- 23. Strobl Lina, Haustochter, Metzstr. 29/1
- 24. Tröger Johann, Bezirksleiter, Dreimüblenstr. 33/4
- 25. Ziegler Thomas, Buchbalter, Schraudolphstr. 21/2
- 26. Zöpf Xaver, Geflügelhandlung, Waldeckstr. 35/2

Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Gmelin, München 2 NW

Die Idylie vom Landarzt

oder

Der Geist der Medizin ist leicht zu fassen

Wahrheit und Dichtung

Von Dr. med.

Walter Kuhwald, Querfurt

61 Setten Klein-8°,

Preis RM. 1.80, gebunden RM. 2.70.

Bestellen Sie

lhre Rezeptvordruke / Rednungen / Briefbogen / Fieberkurven / Karteikarten beim Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin, München 2 NW, Arcisstrasse 4/11 Gh. ----

Altiteblatt für Bayern

vormals Baperische Aerztezeitung (Baperisches Aerztliches Correspondenzblatt)

Herausgegeben von der Kaffenärztlichen Bereinigung Deutschlands, Landesstelle Bapern. Mitteilungsblatt der Baperischen Landesärztesammer und bes Baperischen Aerzteverbandes

Geschäftsstelle: Münden, Karistr. 26. Fernspr.: 57678. Baherischer Aerzteverband: Postschecktonto Nürnberg 15376; Staatsbant Münden DD 125991 Baherische Landesärztetammer: Postschecktonto Münden 5252: Staatsbant Münden DD 125989 Schriftleiter: Ganitätsrat Dr. H. Scholl, Münden, Arcisstraße 4/11, Fernsprecher 58588 und 58589

Verlag ber Aerzelichen Runbschau Otto Gmelin, München 2 NW, Arcisstraße 4/11 Ghs. / Fernsprecher: 596 483 / Postschedtonto: 1161 München Alleinige Anzeigen-Annahme: Ala Anzeigen-Attiengesellschaft München, Theatinerstraße 1/1 (Eingang Masseistraße) Fernsprecher 92 201/02.

Anmmer 15

München, ben 14. April 1934

1. Zahrgang

Inhalt: Die biologische Gesundheitsstatistik im Dienste der Geinndheitsführung für Mutter und Kind. — Zur Reform der Sozialversicherung. — Mißbrauch der Homoopathie. — Deutscher Rotwein für Kranke. — Bekanntmachungen: Bestallung; Bekanntmachung der Candesselle Bayern der K.D.D.; Auflösung des Candesausschusses für Aerzte und Krankenkassen; Nachforschung; Dienstesnachrichten; Vortragskolge für den Vorbereitungskursus für die Kassenpraxis; Bayerische Candesärztekammer, Abteilung Unterstützungswesen. — Rechtsprechung: Der Arzneikostenanteil. — Verschiedenes: Erhöhtes Wochengeld; Krankenkassen und Reichslusschund; Heilpraktiserbund; Erlaß des Reichsministers des Innern fördert die Sportärztel Der zweite Cehrgang der Staatsmedizinischen Akademie München. — Vereinsleben: Sterbekasse Oberbayern-Cand; Münchener Aerzteverein für freie Arztwahl. — Persönliches.

DerVerlag behält sich das Recht des alleinigen Abdrucks aller Originalbeiträge vor, ebenso das Recht jeden Nachdrucks von Sonderabzügen.

Die biologische Gefundheitsstatistik im Dienste der Gesundheitsführung für Mutter und Kind.

Auszug aus dem Referat van Dr. Ernst Meier, Berlin, gehalten auf der 11. Tagung der Deutschen Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz in München.

An den Ergebnissen einer Erhebung der Deutschen Dereinis gung für Säuglings- und Kleinkinderschutz wird gezeigt, daß die häufigkeit der Totgeburten und der Sterbefälle in der ersten Cebenswache in verschiedener Umwelt nicht unterschiedlich ift, während die Sterblickeit im späteren Säuglingsalter deutlich mit der Umwelt in Jusammenhang steht. Die mit der Geburt zusammenhängenden Schädigungen sind in den letten Jahrzehnten nicht feltener geworden, während die Nachsterblichkeit sich dauernd vermindert hat. Es besteht die Regel, daß gerade bei denjenigen Gesundheitsschäden, die mit der Umwelt zusammenhängen, ein Rückgang in den letten Jahrzehnten nachzuweisen ist. Dagegen ist die höhe der Geburtsgefährdungsziffern von natürlichen Bedingungen abhängig, nämlich vom Altern der Mutter und von der Geburtenfolge, überdies von der Gesundheit der Mutter. Denn die immer gleichartige Auseinandersetzung zwischen Mutter und Kind kann nur dann unterschiedlich verlaufen, wenn die eingesetzten Kräfte sich geandert haben, und diese Kräfte gehören jum Begriff der Gesundheit. Erhöhte Komplikationsziffern bei jungen Arbeiterinnen und namentlich bei unehelichen Müttern lassen einen Ruckschluß auf die Konstitutionen in diesen Gruppen von Müttern zu.

Das Sterben in den ersten Lebenstagen ist in vielen Fällen eine unabwendliche Falge bestimmter Geburtsvorgänge; es steht daher unter ähnlichen Bedingungen wie diese Vorgänge selbst. Dagegen ist das Sterben im späteren Säuglingsalter nicht so häusig eine dringende Folge der vorhergehenden Erkrankung. Ob das Angriffsseld der Gesundheitsfürsorge zwischen Gesundheit und Erkrankung oder zwischen Krankheit und Tod liegt, war dis heute unklar, da eine Marbiditätsstatistik und übershaupt die Methodenlehre zu einer solchen Statistik sehlte.

Die Morbiditätsstatistik muß das Erkranken im Zeitablauf des personlichen Cebens erfassen; nur in Beziehung auf Person

und Zeit werden die medizinischen Besunde bialogisch sinnvall. Als Rahmen dieser Statistik müssen zuerst innerhalb der Zahl der beabachteten Personen die Anteile von Personen, die einmal und mehrmals in der Beabachtungszeit erkrankten, sestgestellt werden. Die Zisser der gesundbleibenden Personen bildet nach Roesle den Gesundheitsinder der beobachteten Personenmasse. Eine Wertung der tatsächlichen Gesundheit ist aus dieser Zisser deshalb abzulesen, weil sich in ihr ausdrückt, wie die Cebensabläuse mit Erkrankungen durchsetz sind des Gesundheitszustandes sein, wenn die Erkrankungen nicht nur der Stempel der Umwelt sind.

Für das Säuglingsalter wird aus den Ergebnissen der Erhebung gezeigt, daß zwar die Zissern der Rachitis mit dem Milieu wechseln, die Summe des übrigen Erkrankens aber vam Milieu unabhängig ist. Die Rachitis selbst bringt eine starke Herabsehung des Gesundheitsinder mit sich.

Ob das Erkranken im Ablauf der letten Jahrzehnte ebenso unveränderte Ziffern bewahrt hat, wie seine Ziffern im Milieu unveränderlich sind, läßt sich nicht ermitteln. Im wesentlichen muß das Wirkungsgebiet der Fürsorge bei den Verlaufssarmen der Krankheiten nicht schon bei einer Verminderung des Auftretens von Erkrankungen liegen. Dies entspricht der Ersahrung, daß der Organismus durch das Erkranken von seiner Umgebung in gesteigertem Maße abhängig wird.

Das Erkranken des Gesunden ist demnach varwiegend ein Werk innerer Vorgänge. Die Eigentümlichkeit der Persan kommt im Lebensablauf da und dort zur Offenbarung; somit läßt eine Statistik, die diese Reußerungen darstellt, Schlüsse auf die inneren Gegebenheiten zu.

Die Quellen zu salchen Statistiken müssen heute durch Sondererhebungen gewonnen werden. Seit etwa zehn Jahren werden Untersuchungen nach diesen Grundsätzen angestellt. Aus den Ergebnissen sind heute auch schan Anhaltspunkte über die Deränderungen der Marbidität im Cebensablauf zu gewinnen. Eine salche Alterskurve der Gesundheit wurde zuerst für eine amerikanische Stadtbevölkerung, später für die Candsrauen in drei deutschen Gebieten aufgestellt. Bei der letzteren Erhebung, die van der Deutschen Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz durchgeführt wurde, ist gleichzeitig der Gesundheits-

inder der Mütter und seine Beziehung zur samiliären Fruchts darkeit gezeigt.

Dem Gesundheitsbegriff, der durch diese Statistiken gekennzelchnet wird, ist eine Sestigkeit gegen Umwelteinslüsse und
gleichzeitig eine Adhängigkeit von inneren natürlichen Dorgängen eigen. Er entspricht damit dem Begriff, auf dem die
Gesundheitssührung ausdaut, wenn sie die Verbesserung der
künstlichen Umwelt als eine unzulängliche hilse erachtet und
Maßnahmen zur Steigerung der inneren persönlichen Entsaltungsvorgänge durchsührt.

Bur Reform der Sozialversicherung.

"Die Candkrankenkasse" (1934, Nr. 4, Sp. 107) schildert einen interessanten Dorgang in Desterreich. Während man dei uns nur sehr ruhig und langsam an die Resorm der Sozialversicherung herangehe, weil offendar die Ansichten der wirklichen Fachleute noch sehr geteilt seien, deschäftige man sich in Desterreich dereits mit einer Neuordnung der Sozialversicherung, die aus ständischer Grundlage durchgeführt werden solle. Es solle sowohl die Arbeitslosenversicherung als auch die Krankenversicherung der entsprechenden Standesgruppe zur Cast sallen, der der Dersicherte angehört. Während im Derlause der letzten Jahre ständig aus eine Zusammenziehung hingeardeitet worden sei, würde in diesem Falle eine Dezentralisation der Krankenkassen vorgenommen werden. "Die Candkrankenkasse" demerkt hierzu:

"Wir verfolgen mit ledhaftem Interesse diese Dorgänge in Desterreich, die aus eine Dezentralisation der Krankenkassen hinzielen, während man doch dei uns in gewissen Kreisen versucht, den von Desterreich seinerzeit degangenen Sehler nicht nur nachzuahmen, sondern sogar noch weit zu übertressen, indem man für die sog. Mammutkrankenkassen wirdt."

Migbrauch der Bomoopathie.

Der "Deutsche Zentralverein homöopathischer Aerzte (D. 3. = D. h. Ae.)" gidt in der "Deutschen Zeitschrift für homöopathie" solgendes bekannt:

"Der D.3.D.h.Ae. sieht sich veranlaßt, folgende Erklärung abzugeden:

Die Mitglieder dieses deutschen Aerzteverdandes stehen auf dem Boden der leitenden therapeutischen Grundsätze hahnemanns, vor allem der Arzneiprüsung am Gesunden und der Aehnlichkeitsdeziehung zwischen Arzneiwirkungsdild und Krankbeitserscheinungen. Eines seiner größten, auch von der Pharmakologie der ofsiziellen Medizin anerkannten Verdienste ist es gewesen, daß er mit den Dielgemischen in der Rezeptur der alten Aerzte ausgeräumt hat. Er hat das Einzelmittel wieder in den Brennpunkt der experimentellen und klinischen Betrachtung gestellt und dadurch als ein wirklicher ärztlicher Resormator die klare und sestumrissene Einsicht in die Einzelbestandteile der Materia medica ermöglicht. Mit dieser streng methodischen Forschung steht und fällt nicht nur die homöopathie, sondern auch die gesamte Arzneiwissenschaft.

Nun tritt, rund 100 Jahre nach dem Tod hahne = manns, die sinnlose, jede therapeutische Beurteilung der Wirkung zerstörende Diesmischerei unter dem Namen "Komplez-homöopathie" und ähnlichen Bezeichnungen sowie als verschiedenste "Systeme" ausgemacht und von einem Teil der pharmazeutischen Industrie wärmstens unterstüht, wieder aus. Sie fälscht die Großtat hahnemanns und hedt unter salscher Flagge das, was er aus hestigste dekämpst hat, aus den Schild.

In der Solge muß diese Sorm der Behandlung, genau wie vor 100 Jahren, in den Augen jedes denkenden Arztes zur Entswertung aller Arzneitherapie überhaupt sühren. Sie stellt nur sür den in der Materia medica nicht bewanderten Arzt oder sür den Laienbehandler angedlich eine dequeme Eselsbrücke dar, deren mangelnde Zuverlässigkeit aber das Ansehen der homöospathie schädigen muß.

Die Homöopathie Hahnemanns hat mit »Komplexhomöopathie« usw. nichts zu tun, lehnt sie als unwissenschaftliche Dersahren ab und bestreitet ihnen das Recht, ihre Erzeugnisse unter dem Namen »Homöopathie« marktschreierisch anz zupreisen.

Der D.3. D.h. Ae. hält es darum für seine Pflicht, gegen diese Methoden Stellung zu nehmen."

Deutscher Rotwein für Kranke.

Nach Mitteilung des Reichsgesundheitsdlattes hat der Preugische Minifter des Innern unter hinweis auf einen fruberen preußischen Erlag in allen gallen, in denen an öffentlichen und privaten Krankenanstalten zur Krankendehandlung die Derordnung von Rotwein gedoten erfcheint, zu prufen empfohlen, ob an Stelle von ausländischen Rotweinen nicht deutscher Rotwein Derwendung finden kann. So hat 3. B. der Oderdurger= meifter von Köln angeordnet, daß für die Kölner Krankenanstalten nur noch deutscher Rotwein verwendet wird. Auch sind die Weine des großen geschlossenen Rotweinbaugedietes der Ahr, insdesondere den in Bad Neuenahr Beilung Suchenden empfohlen und als dekömmlich bekannt. Der Alkoholgehalt der deutschen Rotweine ist zumeist etwas niedriger als der der roten Bordeaurweine. Wenn ader deutscher Rotwein den ausländis schen Rotwein ersetzen kann, so follte es eine volkswirtschaftliche Selbstverftandlichkeit sein, daß deutscher Rotwein devorzugt verwendet und damit der Not des deutschen Rotweindaues gefteuert wird. Der Minifter erfucht die guftandigen Stellen, allen Krankenanftalten von dlefem Erlaß Kenntnis zu geden.

Bekanntmachungen

Bestallung.

Ich destelle hiermit herrn Dr. Gustav C. J. Scholten, München, zum Amtsleiter der Bezirksstelle München-Stadt der K.D.D.

Kaffenarztliche Vereinigung Deutschlands, Candesstelle Bapern. Der Amtsleiter: Dr. Sperling.

Bekanntmachung der Candesftelle Bapern der K.D.D.

In Durchführung der Anordnung des Reichsführers der deutschen Aerzteschaft vom 8. Fedruar 1934 werden in Bapern ad 1. April 1934 folgende Adrechnungs- und Prüfungsstellen errichtet.

I. Oderbanern.

1. Aerztl. Abrechnungsftelle München-Stadt in München, Arcisftraße 4. (Leiter: Dr. Kallenberger, München.)
Bezirksftelle: Sig der Prüfungsstelle: Leiter der Prüfungsstelle:
München-Stadt München, Arcisftraße 4 Dr. Kallenberger

ellen:

flen:

f) Walfratshausen

u. Umg.

e) Traunftein u. Umg. Traunftein

| 2. Aerztl. Abred in München, Karl | | Dr. Riedel, München. |
|--------------------------------------|-----------------------|---------------------------|
| Bezirksstellen: Si | g d. Prüfungsstellen: | Ceiter d. Prüfungsstellen |
| a) Ingalstadt u. Umg. | Ingalftadt | Dr. Hammermager |
| b) Munchen-Cand | haar b. Mon. | Dr. Dechsner |
| c) Rafenheim u. Umg. | Rasenheim | Dr. E. Riedel |
| d) Schangau u. Umg. | pahl (Obb.) | S.R. Dr. Stäberl |

II. Niederbanern.

Schlierfee

Dr. Walf

Dr. Diegl

Aerztl. Abrechnungsstelle Niederbanern in Frantenhausen (Ndb.).

(Ceiter: San.=Rat Dr. Paintner, Frantenhaufen.)

| Bezirksftellen: | Sit d. Prüfungsstellen: | Ceiter d. Prüfungsste |
|--------------------|-------------------------|-----------------------|
| a) Deggendarf | Deggendarf | S.=R. Dr. Karl |
| b) Candshut u. Umg | . Frantenhaufen | S.=R. Dr. Paintner |
| c) Paffau u. Umg. | Paffau | Dr. Schraube |
| d) Straubing u. Um | g. Straubing | Dr. Angerer |
| | | |

III. Pfal3.

Aerztl. Abrechnungsstelle Rheinpfalz in Neustadt a. d. Hot., habenzallerustraße 14. (Leiter: Dr. Schmirl, Neustadt a. d. Hot.)

| Bezirksstellen: | Sig d. Prüfungsstellen: | Ceiter d. Prüfungsstellen: |
|-----------------------|-------------------------|----------------------------|
| a) Frankenthal | Frankenthal | Dr. Reiß |
| b) Kaiserslautern | Kaiserslautern | Dr. K. Schaefer |
| c) Landau (Pf.) | Landau | Dr. Hans Manr |
| d) Ludwigshafen | Eudwigshafen | Dr. Rabert Kach |
| e) Neuftadt a. d. Hot | . Neustadt a. d. Hot. | Dr. Schmirl |
| f) Pirmasens | Pirmafens | Dr. Schmall |

IV. Oberpfalz.

Aerztl. Abrechnungsstelle Oberpfalz in Regensburg, Glackengasse 4.

(Ceiter: San.-Rat Dr. Weidner, Regensburg.)

| Bezirksstellen: | Sig d. Prüfungsstellen: | Ceiter d. Prüfungsstellen: |
|---------------------|-------------------------|----------------------------|
| a) Amberg | Amberg | S.=R. Dr. Nürbauer |
| b) Deftl. Oberpfal3 | Eham | Dr. hirmer |
| c) Regensburg | Regensburg | S.=R. Dr. Weidner |
| d) Weiden | Weiden | Dr. Dierling |
| e) Westl. Oberpfal3 | Beilngries | Dr. Westermaier |

V. Oberfranken.

Aerztl. Abrechnungsstelle Oberfranken in Bapreuth, Marstraße 421/2. (Leiter: Dr. Hering, Bapreuth.)

| Bezirksstellen: | Sig d. Prüfungsstellen: | Ceiter d. Prüfungsstel | |
|------------------|-------------------------|------------------------|--|
| a) Bamberg u. l | lmg. Bamberg | G. S.=R. Dr. Herd | |
| b) Banteuth u. 1 | Img. Banreuth | Dr. Hering | |
| c) Caburg u. Un | ng. Eaburg | Dr. Klauser | |
| d) haf | haf | S.=R. Dr. Teicher | |

VI. Mittelfranken.

1. Aerztl. Abrechnungsstelle Nürnberg=Stadt in Nürnberg, Adlerstraße 15/II. (Leiter: Dr. Lorenz Schmidt, Nürnberg)

Bezirksstelle: Sig d. Prüfungsstelle: Leiter d. Prüfungsstelle: Nürnberg Nürnberg, Dr. E. Schmidt Adlerstraße 15 2. Aerztl. Abrechnungsftelle Mittelfranken in Nürnberg, Ablerstraße 15/II. (Ceiter: Dr. Erl. Nürnberg)

| Bezirksstellen: Sig d. Prüfungsstellen: Ceiter d. Prüfung a) Ansbach Nürnberg, Dr. Erl Adlerstraße 15 b) Erlangen u. Umg. Nürnberg, Dr. Erl | sitellen: |
|--|-----------|
| Adlerstraße 15 | |
| b) Erlangen u. Umg. Nürnberg, Dr. Erl | |
| Adlerstraße 15 | |
| c) Surth i. B. Surth i. B. S.=R. Dr. Guft. 1 | Wallner |
| d) Südfranken · Weißenburg SR. Dr. Knäll | |

VII. Unterfranken.

Aerztl. Abrechnungsstelle Unterfranken in Würzburg, Augustinerstraße 9. (Leiter: Dr. hub, Würzburg.)

Begirksitellen: Sig d. Drüfungsitellen: Ceiter d. Prüfungsitellen: Wärth a. M. Dr. Griebling a) Aschaffenburg u. Umg. b) Gemünden u. Umg. Zellingen Dr. Brand S.=R. Dr. Welte c) Nardl. Unterfranken Saal a. d. S. Dr. Rittershaus d) Schweinfurt u. Umg. Schweinfurt e) Würzburg-Stadt Würzburg Dr. Hub f) Würzburg-Cand Sammerhaufen Dr. Schmidt

VIII. Schwaben.

Aerztl. Abrechnungsstelle Schwaben in Augsburg, Annastraße D 218.

(Ceiter: Dr. Cuther, Augsburg.)

| Bezirksstellen: | Sig d. Prüfungsstellen: | Ceiter d. Prüfungsstellen: |
|---------------------|-------------------------|----------------------------|
| a) Augsburg | Augsburg | Dr. Häutle |
| b) Kempten | Kempten | S.R. Dr. Frenmadl |
| c) Lindau | Lindau | Dr. Kaiser |
| d) Memmingen | Memmingen | Dr. v. Amman |
| u. Umg. | | |
| e) Mittel= u. Nard= | Burgheim | Dr. Knaupp |
| schwaben | | |
| f) Neu-Ulm u. Umg | . Neu-Ulm | Dr. Bilhuber |
| g) Oftallgäu | harn b. Suffen | Dr. Bartenstein |
| | | |

Bek. d. Staatsmin. f. Wirtschaft, Abt. f. Arbeit u. Fürsorge, vom 31. 3. 34 Ur. 1026 b 7 über die Auflösung des Landes-ausschusses für Aerzte und Krankenkassen und die Aushebung des Landesschiedsamtes für Aerzte und Krankenkassen beim Baner. Landesversicherungsamt.

T

Nach Anhärung des Bayerischen Aerzteverbandes und der bayerischen Krankenkassenverbände wird mit Wirkung vam 1. Juli 1934 der Bayerische Candesausschuß für Aerzte und Krankenkassen (§ 368 k RVD.) aufgeläst. Zum gleichen Zeitzunkt wird das Candesschiedsamt für Aerzte und Krankenkassen beim Bayerischen Candesversicherungsamt (§ 368 r RVD.) ausgehaben.

II.

Die MB. vam 8. Januar 1924 über die Errichtung eines Candesausschusses zur Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Aerzten (StAnz. Nr. 6) sawie Abschnitt I der MB. vam 6. Sebruar 1924 zum Vallzug der VD. über Aerzte und Krankenkassen vam 30. Oktober 1923 und der VD. über Krankenhilse bei den Krankenkassen vam 30. Oktaber 1923 (StAnz. Nr. 33) werden ausgehaben. 3. D.: hans Daufer.

Machforschung.

Ein Kriegsbeschädigter sucht seinen Arzt, der ihn im Selde behandelt hat. Es handelt sich um den ehemaligen Abteilungsarzt der Maschinen gewehrscharschützen. Abteilung Nr. 43, Dr Schmidt. Nachsarschungen beim Reichsarchiv in Spandau sind ergebnislas geblieben, eine Ofsiziersvereinigung der genannten Abteilung scheint nicht zu bestehen. Wir bitten den Kallegen ader salche Kallegen, die in der Lage sind, uns zweckdienliche Angaben zu machen, um Angabe des Wahnartes und der Anschrift des herrn Dr. Schmidt.

Die Schriftleitung.

Dienstesnachrichten.

Die Stelle eines Bezirksarztes für die Stadt und das Bezirksamt Dillingen a. d. D. ist erledigt. Bewerbungs- (Versetzungs-) Gesuche sind beim Staatsministerium des Innern safart einzureichen.

Amtsärztlicher Dienft.

Der herr Reichsstatthalter in Banern hat auf Darschlag der Staatsregierung mit Wirkung vam 1. April 1934 an den Bezirksarzt Dr. Jaseph Limmer in Dillingen a. d. D. unter Berufung auf die erledigte Stelle eines Bezirksarztes für die Stadt München zum Bezirksarzt der Besaldungsgruppe A 2 d in etatmäßiger Weise befärdert.

Vortragsfolge für den Vorbereitungskursus für die Kassenpragis, veranstaltet van der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Candesstelle Bapern, im Kursussaal neben dem graßen härsaal der Frauenklinik, München, Maistraße 11.

freitag, den 13. April 1934.

9.15—9.30 Uhr: Dr. Sperling (München): Eräffnung des Darbereitungskurfus.

9.30—10.30 Uhr: Dr. v. Heuß (München): "Standesardnung sür die Aerzte Deutschlands."

10.30—12.00 Uhr: Dr. Jäger, Direktar des Städt. Versicherungsamtes München: "Einsührung in die Reichsversicherung."

12.00—13.00 Uhr: San. Rat Dr. Schall (München): "Einführung in die Krankenversicherung."

3.30 - 4.00 Uhr: Oberapatheker Einsele (München): "Wirtschaftliche Verardnungsweise."

4.00—5.30 Uhr: Dr. Riedel (München): "Das gegenwärtige Kassenarztrecht."

5.30-6.00 Uhr: Aussprache.

Samstag, den 14. April 1934.

8.15—9.45 Uhr: Dr. Schmidt (Mürnberg): "Aerztliches Derrechnungswesen."

9.45—10.15 Uhr: Dr. Sperling (München): "Wegegelder und Abrechnung."

10.15-10.45 Uhr: Aussprache.

10.45—11.15 Uhr: Med.-Rat Dr. Schät (München): "Geset über ansteckende Krankheiten und Krüppelfürsarge."

11.15—12.30 Uhr: Min. Rat Pras. Dr. Kälsch (München): "Beruss und Gewerbekrankheiten."

Banerische Candesärztekammer, Abtellung Unterstützungswesen.

Verzeichnis ber eingegangenen Spenden im 1. Dierteljahr 1934 (zugleich Quittung).

Aerztlicher Bezirksverein Forchheim 300 M.; Dr. Mandelbaum, Schweinfurt (van Dr. Szyska abgel. Hanarar) 25 M.; Aerztlicher Bezirksverein Kulmbach 150 M.; Dr. Miltner, München, 100 M. Summa 575 M.

Für diese Spenden wird hiermit herzlich gedankt! Banerische Landesärztekammer, Abteilung Unterstützungswesen in München. (Pastscheckkonto Nr. 6080 Amt Nürnberg.)

Rechtsprechung

Der Arzneikostenantell (§ 182 a ROG.) ist für jedes einzelne Verordnungsblatt auch dann zu entrichten, wenn bei ein und derselben ärztlichen Untersuchung mehrere Verordnungsblätter ausgestellt werden. (Entsch. des Beschluß-Senats der Absteilung für Kranken- und Invalidenversicherung vam 13. Dezember 1933, II K 205/32 B S, RABI. Nr. 6/34 S. IV 55.)

Einem Angestellten wurden bei einer ärztlichen Untersuchung Rheumatabletten und Bader verardnet. Da zwei verschiedene Abgabestellen (Apatheke und Bad) in Frage kamen, mußten auch zwei Derardnungsblätter ausgestellt werden. Das hatte eine dappelte Jahlung der Kastenanteile zur Salge. Der Angestellte hingegen war der Ansicht, daß es sich um "eine" Derardnung handelte, da sie bei ein und derselben ärztlichen Beratung ergangen sei und nur in ihrer Wechselwirkung Erfalg haben kannte. Das Reichsversicherungsamt ist dieser Auffassung nicht beigetreten und hat auf eine zweimalige Jahlung der Kastenanteile erkannt. Aus § 182a RDD. in der jegigen Saffung geht bervar, daß der Arzneikastenanteil nur einmal zu entrichten ist, wenn "das Verardnungsblatt" mehr als eine Verardnung enthält. Die Natverardnung vam 26. Juli 1930, auf welche die jegige Saffung des § 182a RDD. guruckzusühren ift, bezweckte gegenüber früher eine stärkere Beteiligung des Dersicherten an den Arzneikasten, und zwar durch Beteiligung mit einem festen Betrag von etwa 25 Praz. der Einzelverardnung. Diefer Betrag fallte nicht nur bei der Abgabe van Arzneien, heil= und Stärkungsmitteln in Apotheken, sandern gang allgemein, alfa auch bei der Selbstabgabe, zu entrichten sein. Auch die Erläuterungen der Natverardnung vam 26. Juli 1930 van Griefer-Sauerbarn S. 205/206 heben entsprechend der Saffung des Gesetzes hervar, daß der Betrag nur einmal zu gablen ist, wenn "das Verardnungsblatt" mehr als eine Verardnung enthält. Nach dem Wartlaut des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers kann es samit keinem Zweisel unterliegen, daß die Entrichtung des Kaftenanteils auf das einzelne Verardnungsblatt abgestellt werden sallte. Dementsprechend bestimmen auch die Rundschreiben des RAM. vam 2. August 1930 und 24. September 1930, daß die Gebühr "für jedes Verardnungsblatt" an die abgebende Stelle safart zu entrichten ist. Demgegenüber ist es nicht angängig, im Interesse ber Versicherten weiterzugeben und dann, wenn bei einer ärztlichen Untersuchung zwei Derardnungsblätter ausgestellt wurden, in eine Prüfung der van Bufälligkeiten und den Befanderheiten des Einzelfalles abhängigen Frage einzutreten, warum der Argt die verschiedenen Der= ardnungen auf verschiedene und nicht auf ein Derardnungsblatt gesetzt hat.

Verschiedenes

1. Erhähtes Wachengeld auch bei Weiterzahlung des Gehalts. Die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände beschäftigt sich in einer Rechtsauskunst mit der Frage, ab eine selbstversicherte Ehefrau eines Versicherten Anspruch aus erhähtes Wachengeld während der letzen Zeit der Schwangerschaft hat, wenn sie zwar van der Pflichtarbeit befreit ist, Gehalt aber weiterbezahlt wird. Nach dieser Rechtsauskunst sallen die Krankenkassen die gesetzlichen Bestimmungen zus gunst en des Versicherten auslegen.

Es handelt sich dabei um die Entscheidung der Frage, ab Entgelt aus Grund der Arbeitsleistung gewährt wird. Wird

nichts gegen Entgelt gearbeitel, wird ober vom Arbeitgeber auf Grund irgendwelcher Vertrogsbestimmungen Geholt weitergezahlt, so ist diese Weilerzahlung ahne Bedeutung, dos erhähte Wochen geld ist alsa trohdem zu zahlen.

- 2. Krankenkassen und Reichsluftschutbund. Die Derwendung von Mitteln der Krankenkassen für den Reichsluftschutbund hat der Reichsarbeitsminister nur insomeit für zulössig erklärt, als die Kronkenkasse sich als hauseigentümer oder als Mieter on Cussschutbundsnahmen zu beleiligen hol. Die ouszugebenden Betröge-sollen sich in diesem Folle in dem artsüblichen Rahmen hallen.
- 3. Durch die Presse ging die Meldung, daß der heil= praktikerbund für das Winlerhilfswerk des deutschen Volkes 450000 Freibehondlungen gestiftet hot. Dodurch, daß das Winterhilfswerk das Angebot abgelehnt hat, ist die Stiftung des heilpraktikerbundes hinföllig geworden.

Erlaß des Reichsministers des Innern fördert die Sportarzie! Zentraler Cehrgang in Bad Elster (23. April bis 12. Moi).

Nach dem von Staotssekretar Dfundtner gezeichneten Erloß führt der Deutsche Sportarite-Bund auf der Grundlage komerodichoftlichen Gemeinschoftslebens den Cehrgang für beomtete Aerzte und Medizinalbeomte aller Arl durch. Besonderen Wert legt die Reichsregierung auf die rege Inanspruchnahme dieser Fortbildungsmöglichkeit durch Aerzte in den Gesundheitsämtern, da die körperliche Erziehung der heranwochsenden gefunden Jugend im Rahmen der öffentlichen Gefundheitspflege durch den Stagt heute fehr gepflegt wird. Alle porgesetzten Dienststellen werden in dem Rundschreiben an die Candesregierungen aufgeforderl, Gesuchen zwecks Beurlaubung zur Teilnahme an dem Lehrgang, durch die die Anerkennung als "Sportargt" erworben werden kann, tunlichft entgegenzukommen. Bur wirtschoftlichen Erleichlerung ifl eine entsprechende Reichsbeihilfe, die in hohe von 100 RM. pro Kopf ousschließlich den Teilnehmern zugute komml, bereitgestellt worden. Das Cand Sochsen und die Staotliche Bodedirektion Elfter beleiligen sich ebenfalls an der Aufbringung der erfarderlichen Mittel.

Der Reichsminister hat sömlliche Reichsressorts gebeten, innerhalb ihrer Geschäftsbereiche dos Erforderliche zu veranlassen.

Nach der Anlage zu dem Rundschreiben (4. April 1934 -Il 1767) werden sämtliche Teilnehmer zum Tagessatz von 4.50 RM. in dem Kaufmönnischen Erholungsheim untergebracht; dieses liegt — 500 Meler boch — außerholb des Badeorles und in unmittelbarer Nähe des schönen Waldstadions mit Blick auf die umliegenden Berge. Dos Beim fteht ausschlieflich für diesen Zweck . zur Derfügung; die Unterbringung erfolgt in 3immern mit 1-2 Betten. Erstkloffige Sportlehrer find porhanden; auch die Kurmittel können auf Wunsch unentgeltlich gebraucht werden. - S.A.-Sportabzeichen und D.R.A.-Abzeichen kännen erworben werden. Derlängerte Gültigkeit der Winterurloubskarle verbilligt die hin- und Rückfahrl wesentlich. Die Teilnehmer hoben bei ihrer vorgesetten Behörde die Beurloubung fofort einzuholen und alsdann felbst die Meldung unmittelbar abzugeben an den Deutschen Sportärzte-Bund, Berlin W 8, Wilhelmstraße 92/93.

Die Meldungen haben in der Reihenfolge des Eingangs erst Gültigkeit nach Einzahlung der Meldegebühr von 10 RM. auf das Postscheckkonto: Berlin 161231, Oberfeldarzt Dr. Jull, Nürnberg, Standartlazarell.

Der zweite Lehrgang der Slaalsmedizinischen Akademie München.

Der zweile Cehrgong der Staatsmedizinischen Akademie München beginnt am Mitlwoch, den 2. Moi 1934, vormitlogs 8 Uhr im kleinen hörfaal des hygienischen Institutes, München, Pettenkoserstraße 34. Der Besuch eines Cehrgongs der Staatsmedizinischen Akademie ist die Dorbedingung für die Ablegung des Physikats (Kreisarzle, Oberamtsarzteramens) der einzelnen Cänder. Die noch Absolvierung eines Cehrgangs bestandene Prüfung ist durch einen Erlaß des Reichsinnenministeriums für alle deutschen Cänder anerkannt worden. Im übrigen steht die einheitliche Regelung des Reichsmedizinolbeamlenlums für ganz Deutschland in den nächsten Monaten bevor.

Die Unkosten des Cehrgangs betrogen einschließlich der Kurse 100.— RM. Sie sind dis spätestens 15. Mai 1934 auf das Postscheckkonto "Stoatsmedizinische Akademie München Mr. 6179" einzubezahlen. Gosthörer — darunser auch Nichtsärzle — sind unter den gleichen Bedingungen und zu ermäßiglen Gebühren bei der Akademie zugelassen, welche für solche Persanen bei den Candesuniversitöten gelten. Anmeldungen zum Cehrgang sind dis spätestens 25. April 1934 zu richten an den Geschäftsführer der Staalsmedizinischen Akademie München, Staatsministerium des Innern, München, Theatinerstraße 21.

Dereinsleben

Sterbekaffe des Aerzillchen Kreisverbandes Oberbapern: Cand.

herr Dr. Jaseph Stein in Prien ist gestorben. Das Sterbegeld wurde umgehend angewiesen. Ich bitte die herren Kassierer der Vereine Gberbanern-Cand, 5 M. pro Kopf ihrer Mitglieder einzusenden on die Adresse: Bezirkssparkasse Trosserg, Posisheckkonto 5997, unter Benühung des Aufklebers mit der Mitteilung: 5 M. für x Mitglieder für 119. Slerbefall.

Dr. med. G. Bellmann, ärztl. Kreissekretar, Troftberg.

Mitleilungen des Münchener Aerglevereins für freie Arztwahl.

1. Ab 1. April 1934 kommen bei den reichsgesets lichen Kronkenkassen neue Kronkenlisten zur Verwendung. An der seitherigen Verrechnung mit den Ersatkossen, Sanitätsverband, Past be am ten kasse, Kronkenkasse der Polizeidirektion, Bezirksfürsorgeverband, sowie Zugeteilten ändert sich nichts.

Bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen ist für jede einzelne Kasse, wie bisher, ein eigenes Listenblatt, an dessen Kopf der Name der Kasse verzeichnel wird, zu verwenden. Sömtliche Rechnungen für die reichsgesetzlichen Krankenkassen werden in einen Zusommenstellungsbogen bei der vierteljährlichen Ablieferung gelegt. Auf dem Zusammenstellungsbogen ist die Spalte 1 vom Arzt auszufüllen.

Die röntgenolagisch tätigen Aerzte tragen das honorar unter Grundhanorar ein bzw. folls es im Einzelfall 10 M. und mehr beträgt, unter Sonderleistungen ab 10 M. und mehr.

Die Orthapäden geben die Gesamtsumme für heißluft-medikomechanische Behandlung und für Gipsobgusse gesondert an.

Die Partakasten, welche für die Allg. Ortskrankenkasse München-Sladl entstehen, sind von allen Aerzten auf dem Zusammenstellungsbagen zu vermerken.

Die Fremokassenrechnungen sind auf einzelnen Kronkenblöttern, wie 3. B. für Betriebs- oder Innungskrankenkassen, zu verrechnen und genau wie diese zu behandeln, d. h. die Honorarsbeträge usw. werden in die in Spalte 1 des Zusammenstellungsbogens einzutragende Summe eingerechnet. Die Fremdkassenrechnungen müssen sedoch in einen eigenen Umschlagbagen mit der Ausschrift Fremdkassen in den Zusammenstellungsbogen eingelegt werden. Die Behandlungsscheine müssen undebingt vorliegen, da sonst eine Verrechnung nicht stattsinden kann.

Die manatlich en Jahlungen werden beibehalten, jedoch können die Honorare für sämtliche reichsgesetzlichen Kranken-kassen einschließlich Fremdkassen in einer Summe angesordert werden; Röntgenunkasten und Kilometergebühren je in geson-derter Summe.

Die Hanarare für die Zugeteilten, Ersatkassen usw. sind aus der Manatskarte, wie feither, nach der einzelnen Kasse geschieden anzusardern. Eine Unterteilung nach Beratungen, Besuchen, Sonderleistungen ist nicht mehr nätig.

Es wird dringend empsahlen, bei den manatlichen Anforsberungen ein Drittel der bei der letzten endgültigen Abrechnung erhaltenen Gesamtsumme im allgemeinen nicht zu übersteigen, um Rücksorderungen zu vermeiden. In Zukunst können Rückssarderungen nicht mehr in Raten zurückzezahlt werden, sandern müssen in valler höhe van der Manatszahlung zum Abzug kommen.

2. Die Ablieferungstermine sind strengstens eins zuhalten und dürsen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. Ceichtere Erkrankungen, welche die Aussübung der Praxis nicht hindern, Erkrankung der hilfskraft, "gegebene Verhältnisse" und ähnliches kann in Jukunst nicht als stichhaltiger Grund anerkannt werden. Sind die viertelz jährlichen Listen ohne Grund nicht rechtzeitig eingeliesert, so kann auch keine monatliche Jahlung ersolgen. Varschüsse können nicht gegeben werden.

Gegen vermeidbare Ueberforderungen wird energisch eingeschritten.

- 3. Die herren Kollegen werden daraus ausmerksam gemacht, daß nur Kassen ärzte zur Behandlung oder zu Konsilien bei Patienten, welche den reichsgesetzlichen Krankenkassen angehören, herangezogen werden können. Auch bei Angehörigen der Ersatkassen bezahlen die Kassen nur die ärztliche hilfeleistung von Vertragsärzten.
- 4. Von Kassenseite wird mitgeteilt, daß sich die Anträge aus Ceibbinden in letzter Zeit häufen. Es wird vermutet, daß die intensive Tätigkeit von Vertretern entsprechender Sirmen den Versicherten Anlaß zu gesteigerten Ansprüchen gibt.
- 5. Die neuen Busammenstellungsbogen sind ab Montag, den 16. April, auf der Geschäftsstelle erhältlich.
- 6. Die Allg. Ortskrankenkafse München-Stadt ersucht uns, die Herren Kollegen anweisen zu wollen, daß die Bestimmungen des § 26 3. 4 des Kassenärztlichen Mantelvertrages sur Bapern betr. Bescheinigung van Arbeits-unfähigkeit beachtet werden.

Nach § 26 des bayerischen Mantelvertrages vom 25. März 1932 in der Sassung vom 20. März 1933 darf van den Kassenärzten die Arbeitsunsähigkeit grundsäklich für eine Zeit vor der ersten Inanfpruchnahme des Arztes nicht bescheinigt werden. Ausgenammen sind Sälle, in denen die Arbeitsunsähigkeit var der Inanspruchnahme des Arztes zweiselsstreisessteht. Dies ist auf dem Krankenschein zu begründen.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß einzelne Kassenärzte auch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ahne die entsprechende Begründung erstellen für Zeiten, die vor der ersten Inanspruchnahme des Arztes liegen.

7. Die Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker, Gaudienste stelle Bapern, schreibt betr. Abgabe van Arzneien an die

"Jugeteilten" (Kriegsdienstbeschädigte ahne Anspruch als Kassenmitglieder) an die Allg. Ortskrankenkasse München-Stadt falgendes: "Es ergibt die Praxis immer von neuem, daß die Rezepte van Zugeteilten mit dem Dermerk erwerbslas oder arbeitsunfähig bezeichnet sind. Solche Zugeteilte sind nach dem einwandsreien Wartlaut (der Verardnung) des Reichsarbeitsmissters vom Arzneikastenanteil nicht besreit. Diese Patienten behaupten aber ausdrücklich und immer wieder in der Apatheke, vam behandelnden Arzt anders insormiert zu sein und versteisen sich darauf, daß ihre Erwerbslosigkeit usw. sie auch in ihrem Kriegsdienstbeschädigtenleiden von Kastenanteilen besreit."

Daraushin ersucht uns die Allg. Ortskrankenkasse Münchenstadt daraus ausmerksam zu machen, daß, "im Gegensatz zu Kassenmitgliedern", "Zugeteilte", d. s. Kriegsdienstbeschäddigte, die auf Reichsbehandlungsschein behandelt werden, nur dann vom Kostenanteil sür Arzneien besteit sind, wenn sie Zusatzentense mpsänger sind.

In diesem Zusammenhange erlauben wir uns daraus hinzusweisen, daß bei den vierteljährlichen Abrechnungen sür die Zugeteilten ein haher Prozentsat von Beanstandungen verswaltungsrechtlicher Art vermieden werden kann, die der Kasse unnätige Verwaltungskosten ersparen würden und geeignet wären, Verärgerungen wegen der Abstriche bei den Herren Aerzten hintanzuhalten. hierzu sind in der Hauptsache die solzgenden drei Punkte zu beachten:

- 1. Kasten für einen Behandlungsbeginn vor Ausstellung des Reichsbehandlungsscheines können nicht verrechnet werden.
- 2. Wird der ausgefüllte Reichsbehandlungsschein vom behandelnden Arzt der Kasse nicht eingesandt, so kann Kastenverrechnung nicht erfalgen.
- 3. Bei befristeter Heilbehandlung dürsen die vam Dersargungsamte genehmigten Zeiten nicht überschritten werden.

Ausnahmen hiervon werden stets vom Versargungsamt

8. Jur Aufnahme in den Verein hat sich gemeldet Herr Dr. med. Heinrich Schaffert, praktischer Arzt mit Geburtsbilse, Blumenstraße 27.
3. A.: Dr. Scholl.

Personliches

Obermedizinalrat Dr. Marih henkel, Bezirksarzt a. D., ein geborener Lindauer, der nach einer Tätigkeit am Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin praktischer Arzt in Erding, dann Bezirksarzt in Garmisch und Freising war, beging am 8. April den 80. Geburtstag. Er wirkte von 1904 bis 1920 in München als Bezirksarzt und Amtsarzt bei der Palizeidirektian und war zuglesch Mitglied des Obermedizinalausschusses und des Kreisemedizinalausschusses von Oberbanern. — Wir wünschen ihm einen ungetrübten Lebensabend.

Schriftleitung: Dr. H. Scholl, München. — Anzeigen: Hans Engerer, München. DR. 5500 (1. Oj. 34.).

Beilagenhinweis!

Der Gesamtauflage unserer beutigen Nummer liegen drei Prospekte bei und zwar:

- Pon-Pasin« der Firma Dr. Joh. Phil. Palm, Paim'sche Apotheke, Schorndorf, Württbg., Postfach 35.
 >Eupaco Merck« der Firma E. Merck, Darmstadt.
- Eupaco Merck« der Firma E. Merck, Darmstadt.
 Prokliman-Cibalgin« der Firma Ciba Aktiengeselischaft, Berlin-Wilmersdorf, Saalfelder Straße 10/11.

Acteblett für Bayern

vormals Baperische Aerztezeitung (Baperisches Aerztliches Correspondenzblatt)

Herausgegeben bon der Rossenärztlichen Bereinigung Deutschlonds, Landesstelle Bayern. Mitteilungsblatt der Boyerischen Landesärztekommer und des Bayerischen Aerzieverbandes

Geschäftsstelle: München, Rarsstr. 26. Fernspr.: 57678. Baperischer Aerzieverbond: Postschedtonto Nürnberg 15376; Staatsbant München OD 125991 Boherische Londesärztetammer: Postschedtonto München 5252: Stoatsbant München OD 125989 Schriftleiter: Sonitätsrat Dr. H. Scholl, München, Arcisstraße 4/II, Fernsprecher 58588 und 58589

Derlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin, München 2 NB, Arrisstraße 4/II Ghs. / Fernsprecher: 596 483 / Postschecktonto: 1161 München Alleinige Anzeigen- und Beilagen-Annahme: Ala Anzeigen-Attiengesellschaft München, Theatinerstraße I/1 (Eingang Masselstraße) Fernsprecher 92 201/02,

Hummer 16

München, ben 21. April 1934

1. Zabrgang

Inhalt: Neber wirtschaftliche Verordnungsweise. — Hebung der Versicherungsmoral. — Prof. Dr. Reiter siber biologische Staatsauffassung. — Konzentrationslager für Trinker. — Aene Impfgrundsähe. — Haftung des Arztes für falsche Diagnose. — Der Stand der Bader. — Bekanntmachungen: Maßnahmen auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung; Sportärztelehrgang für Amtsärzte; Röntgensicherheitssilme; Mitteilungen in Strafsachen; Schiedsamtsbekanntmachung: Oberversicherungsamt Augsburg. — Dereinsleben: Sterbekasse Oberbayern. Land; Minchener Aerzteverein für freie Arztwahl. — Bückerschan.

DerVerlag behält sich das Recht des alleinigen Abdrucks aller Originalbeiträge vor, ebenso das Recht jeden Nachdrucks von Sonderabzügen.

lieber wirtschaftliche Derordnungsweise.

Don Oberapotheker Einfele, München.

(B. Dorbereitungskurfus für die Kassenpraris.)

Der Arzt, der sein Studium beendet hat, erkennt gar bald, daß seine erworbenen Kenntnisse ihn wohl befähigen, eine Diagnose zu stellen und auf Grund der gestellten Diagnose auch sein Wissen zum heil der Kranken anzuwenden, er wird aber bald von Zweiseln geplagt werden, die dahingehend sich auswirken, wie verordnet man kossennößig, zum Wohl der Kranken, ober auch ohne sich der Gesahr auszusetzen, für nichtkassenmäßige Verordnungsweise haftbor gemacht zu werden.

Es soll der Zweck meiner Aussührungen sein, Ihnen einige Winke mit auf den Weg zu geben, ohne dabei zu verhehlen, daß in einer halbstündigen Aussprache nur das Wichtigste erwähnt werden kann. Ich muß darauf hinweisen, daß meine Aussührungen auf Grund der gegenwärtig noch geltenden Bestimmungen abgefaßt sind. In Bälde werden neue Bestimmungen herauskommen, die uns aber noch nicht bekannt sind.

Sur die Verordnungsweise gelten die Richtlinien des Reichsausschusses für Aerzte und Krankenkassen für wirtschaftliche Arzneiverordnung, gegenwärtig in der Sassung vom 16. Dezember 1932, ferner der Regelbetrag.

Der Regelbetrag, den ein wirtschaftlicher Derbrauch von Arznei und heilmitteln erfordert, ist im ärztlichen Gesamtvertrag festgelegt.

Jur Ermittlung des Regelbetrages werden innerholb jeder Arztgruppe die Johl der Behandlungsfälle und Sallkosten, nach Aerzten geordnet, aufgeführt, dabei können Aerzte mit geringer Sallzahl und solche mit außergewöhnlich hohen Sallkosten außer Betracht bleiben. Ueberschreiten die Kosten der von einem Kassenarzt verordneten Arzneien und heilmittel den Regelbetrag seiner Gruppe um mehr als 20 v. H., so hat er den Mehrbetrag zu erstatten. Sein Anteil an der Gesamtvergütung wird um den Mehrteil gekürzt. Als Behandlungsfall ist jeder innerhalb eines Dierteljahres von einem Arzt behandelte Kronke zu betrachten.

In der Praxis wird so versohren, daß bei jedem Arzt die Krankheitsfälle und Arzneikosten pro Mitglied und Dierteljahr ermittelt werden; überschreitet nun ein Arzt den meist örtlich aufgestellten, vertraglich sestgelegten Regelbetrag, so wird diesem Arzt eine Derpslichtung auf Ersak von Schoden auferlegt. In Bayern ist der Regelbetrag auf dem flachen Cand und in den kleineren Provinzstädten mit ungefähr 3.30 RM. sestgesetz, dazu kommt noch die 20proz. Spanne, so daß der Arzt pro Krankheitsfall und Dierteljohr für den Patienten um 4.— RM. verordnen darf. In München ist der Regelbetrag mit 5.80 RM. sestgelegt, in Nürnberg mit 4.80 RM.

Für Sachärzte werden nach der "Deutschen Kronkenkosse" 1932, Nr. 21, S. 560, folgende Regelbeträge als Richtlinie aufgeführt:

| 1. | Chirurgie | 5.— RM. |
|-----|---|---------|
| 2. | Frauenkrankheiten und Geburtshilfe | 3 " |
| 3. | Orthopädie | 3 " |
| | Augenkrankheiten | |
| 5. | hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten | 1.40 " |
| 6. | hout- und Geschlechtskrankheiten | 5 " |
| | Erkrankungen der Harnorgone (Urologie) | |
| 8. | Nerven- und Geisteskrankheiten | 4 " |
| 9. | Röntgen- und Lichtheilkunde | " |
| | Innere Medizin | |
| 11. | Magen-, Darm- und Stoffwechfelkrankheiten . | 4 " |
| 12. | Cungenkrankheiten | 4 " |
| 13. | Kinderkrankheiten | 3 " |
| | | |

Als wichtig sei erwähnt, daß dem Arzt auch außerhalb des Regelbetrages eine Verpflichtung auf Ersaß von Schaden auferlegt werden kann, nämlich durch Nichtbeochtung der schon erwähnten Richtlinien des Reichsausschusses für Aerzte und Krankenkassen für wirtschaftliche Arzneiverordnung.

Gemäß § 13 der Vertragsordnung ist der Kassenarzt verpflichtet, den Kranken ausreichend und zweckmäßig zu behandeln, die Behandlung darf aber das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§ 182 RDD.).

Eine reichsgerichtliche Entscheidung, daß der Arzt ordinieren könne, was er wolle, besteht nicht; das Reichsgericht hat vielmehr die Beschränkung auf Grund reichs- und londesrechtlicher Richtlinien als berechtigt anerkannt. Das Reichsversicherungsamt hat entschieden, daß die Kasse das teuerere Mittel nicht zu bezahlen braucht, wenn der Erfolg durch ein billigeres Rittel erreicht werden kann.

§ 13 Abf. 2 der Vertragsardnung stellt eine allgemeine Schadenshaftung des Arztes auf. Diese allgemeine Schadenshaftung nach § 13 Abs. 2 der Vertragsordnung wird durch § 23 über den Regelbetrag nicht aufgehoben. Die Kasse muß sich lediglich bei ihrer Schadensersatsfarderung nach § 13 DO. das anrechnen lassen, was ihr aus der Schadenshaftung nach § 23 VO. bereits zufließt. (Cehmann: Aerzte und Krankenkassen, Anm. 1 zu § 13, ferner Deutsche Krankenkasse 1932, Spalte 866.)

Ift 3. B. in einem ärztlichen Derteilungsbezirke als Regelsbetrag einschließlich der 20proz. Spanne nach § 22 des KM. ein Betrag von 4.— RM. vereinbart und ein Arzt überschreitet diesen Regelbetrag im Dierteljahr bei 100 Krankheitsfällen um je 2.— RM., so hat dieser Arzt für dieses Dierteljahr der Kasse 200.— RM. zurückzuvergüten.

Derardnet diefer gleiche Arzt in dem gleichen Dierteljahr Arzneimittel, welche durch gleichwirkende, aber billigere Arzneismittel ersett werden können, z. B. fünfzigmal Siralin, sa wird ihm pra Derardnung ungesähr 2.— RM. gestrichen bzw. gekürzt werden, insgesamt alsa 100.— RM. Diese 100 RM. Kürzungsbetrag müssen aber dem Arzt an den obenerwähnten 200.— RM. angerechnet werden, welche auf Grund des Regelbetrages zurückzuaergüten sind, sa daß dieser Arzt in Wirklichkeit nicht mehr als 200.— RM. zu vergüten hat.

Anders ist sedach der Fall gelagert, wenn der Arzt den aereinbarten Regelbetrag aan 4.— RM. nicht überschreitet; hat dieser Arzt ebenso wie im ersten Beispiel fünfzigmal Siralin verardnet, so werden ihm sünszigmal 2.— RM. = 100.— RM. van seinem Honorar zurückgefordert werden, trazdem sein Regelsbetrag in Ordnung geht.

Nach Cut Richter: Das Kassenarztrecht 1931/32, S. 42, hat der Kassenarzt den Vermögensschaden zu ersetzen, welcher der Kasse durch sein sahrlässiges Verhalten entsteht. Insbesonders handelt es sich dabei um über das Maß des § 182 Abs. 2 RVO. hinausgehende Leistungen, wabei der Schaden nicht nur im übermäßigen Arzthanorar, sandern auch in Arzneikosten bestehen kann.

Ein Kassenarzt kann sich nach § 13 Abs. 2 der DO. auch dann für ungerechtfertigte Arzneis und Heilmittelverschreibung ersatypflichtig machen, wenn er den Regelbetrag nicht überschreitet. (Heinemann: Kassenarztrecht, Anm. 3 zu § 13.) Siehe aarstehend Beispiel 2.

Nach § 13 der Vertragsardnung haftet der Arzt für übermäßige Arzneikasten, die er schuldhast, d. h. varsählich oder sahrlässig (BGB. § 276), verursacht hat. Fahrlässigkeit liegt zweiselsohne vor, wenn er die Reichsrichtlinien für wirtschaftliche Verardnungsweise nicht beachtet.

§ 23 der Vertragsardnung legt dem Arzt eine Ersatpsschicht auf, wenn er den Regelbetrag überschreitet, und zwar hat der Arzt den Mehrbetrag in diesem Salle ahne Rücksicht auf Verschulden ader Nichtaerschulden zu ersetzen. Der Regelbetrag stellt demnach lediglich eine höchstgrenze für Arzneiverordnungen im allgemeinen dar.

Daneben bleibt aber die haftung des Arztes für schuldhafte (vorsähliche ader fahrlässige) Nichtbeachtung der Reichsrichtlinien für wirtschaftliche Verardnungsweise gemäß § 13 der Vertragsardnung bestehen.

Nach § 28 des Kassenärztlichen Mantelvertrages für Bapern bilden die jeweiligen Richtlinien des Reichsausschusses für Aerzte und Krankenkassen sur wirtschaftliche Arzneiaerardnung einen Bestandteil dieses Vertrages. Wir haben in den vorhergehenden

Ausführungen gesehen, welche Bedeutung außerhalb des Regelbetrages die Richtlinien des Reichsausschusses für Aerzte und Krankenkassen für wirtschaftliche Arzneiaerardnung besihen. Es ist deshalb natwendig, ihnen die ihnen gebührende Beachtung zu schenken.

Die Richtlinien des Reichsausschusses für Aerzte und Krankenkassen für wirtschaftliche Arzneiaerardnung teilt man in Verordnungsgrundsätze (VG.) und Verordnungsregeln (VR.) ein.

Infolge der Kurze der mir zur Verfügung gestellten Zeit können die Reichsrichtlinien für WD. nur in ihren wichtigsten Bestimmungen kammentiert werden.

1. Derardnungsgrundfäge (DG.).

1. Während in der priaatärztlichen Tätigkeit der Kranke die Kosten für den Arzneiverbrauch allein und unmittelbar trägt, ersalgt die Bezahlung der Arznei in der Krankenaersicherung im wesentlichen durch einen Dritten, nömlich durch die Krankenkasse.

Diese besandere, von den gesetslichen Varschriften abhängige Eigenart muß bei der kassenärztlichen Verordnungsweise stets sorgfältig beachtet werden.

Nach dem Gesetz hat der Versicherte Anspruch auf ausreichende und zweckmäßige Krankenpslege. Die Kronkenpflege, zu der auch die Versorgung mit Arznei gehärt, darf jedach das Maß des Natwendigen nicht überschreiten.

2. Die wirtschaftliche Arzneigerordnung ist ein Teil der wirtschaftlichen Behandlungsweise.

Unter wirtschaftlicher Behandlungsweise ist zu aerstehen: van allen verfügbaren wissenschaftlich bewährten varbeugenden, lindernden ader heilenden Methaden diesenige anzuwenden, welche unter Berücksichtigung der physischen, psychischen, fozialen und beruflichen Eigenart des Erkrankten die Krankheit und Arbeitsunsähigkeit am gründlichsten, schnellsten und wahlfeilsten beseitigt.

- 3. Der Kassenarzt ist aerpslichtet, den Kranken ausreichend und zweckmäßig zu behandeln. Die Behandlung darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. (§ 182 RDO.) Der Kassenarzt hat eine Behandlung, die nicht ader nicht mehr natwendig ist, abzulehnen, die heilmaßnahmen, insbesandere die Arznei, die heil- und Stärkungsmittel nach Art und Umfang wirtschaftlich zu verardnen und auch sonst bei Erfüllung der ihm abliegenden Derpslichtungen die Kasse vor Ausgaben saweit zu bewahren, als die Natur seiner Diensteleistungen es zuläßt. Der Arzt, der die nach den Umständen erforderliche Sorgsalt außer acht läßt, hat der Kasse den daraus entstehenden Schaden zu ersehen.
- 4. Bei aller gebatenen Sparsamkeit darf die Krankenhilfe nicht minderwertig sein. Kann aber der Heilzweck durch billigere heilmittel ader Kuren erreicht werden, so darf der Kassenarzt kostspieligere auch dann nicht verardnen, wenn der Versicherte sie verlangt.

"Die Einschränkung der Arzneimittelanwendung darf aber nicht saweit getrieben werden, daß unserer in der ganzen Welf in bestem Ruse stehenden Arzneimittelindustrie die Lebensfähigkeit und die Mäglichkeit zu weiterem praduktivem Arbeiten genammen wird.

Allerdings muß zugestanden werden, daß nicht alle Arzneis mittelerzeugnisse für die Krankenbehandlung eine wertaalle Bereicherung darstellen. Es sei ferner nach darauf hingewiesen, und dieser Punkt verdient gerade heute im Sinne der Arbeitssbeschaffung eingehende Beachtung, daß die deutsche pharmazeustische Industrie mit ihrem einst gewaltigen Expart im Ausland geeignet ist, die Lebenshaltung weiter, nicht blaß an der Erzeugung der Arzneien beteiligter Kreise, günstig zu beeinflussen."

5. Die Dertreter und Afsistenten der Kossenärzte mussen mit den Grundsätzen und Regeln der wirtschaftlichen Arzneisverordnung vor Beginn ihrer Tätigkeit eingehend vertraut gemacht werden. Für ihre Derstöße hoftet der Kassenarzt wie für die eigenen.

Aus diesen Verordnungsgrundsähen geht hervor, daß der Arzt verpflichtet ist, der Art der Verordnung besonderes Augenmerk zu schenken, sorgsältig abzuwögen, was er oerordnet, und Mittel, deren Zusammensehung er nicht genau kennt, unbedingt von der Verordnung auszuschließen.

II. Derordnungsregeln (DR.).

1. Nicht jede Beratung ersordert ein Rezept. Sehr aft können Arzneien durch einfache, hygienische, physikalische oder diätetische Mohnahmen ersetzt werden. Deshalb prüse der Kassenarzt, bevor er ein Rezept schreibt, ob in dem vorliegenden Salle eine Arzneiverordnung nicht entbehrt werden kann.

Kann sie durch andere Magnohmen nicht ersetzt werden, so ist unter Dermeidung unwirtschoftlicher und entbehrlicher Mischungen so einsach wie möglich zu verordnen.

- 2. Derordnungen lediglich zur Erzielung einer suggestiven Wirkung sind nur ausnahmsweise und nur dann gerechtfertigt, wenn sie unentbehrlich sind. Bei solchen Derordnungen ist ganz besonders Sparsamkeit zu beobachten.
- 3. Die Arzneiverordnung soll in der Regel nicht mehr als ein Mittel für den gleichen 3weck enthalten. Die gleichzeitige Derordnung mehrerer ähnlich oder gleichortig wirkenden Arzneien ist möglichst zu vermeiden.

Man trifft nur zu oft auf einem Rezeptblatt sogenannte gehöufte Derordnungen an; auf einem Rezeptblatt ist z. B. ein Dekoktum für Bronchitis, außerdem eine Sabrikspezialität, z. B. Kresival, dazu noch Species pectoral., hustenbonbons und Molzertrakt verordnet.

Øder es sind auf einem Rezeptblatt gleich drei bis vier Flaschen einer Spezialität verordnet.

Durch eine derartige Derordnungsweise wird eine Erziehung des Patienten zur Arzneivergeudung bzw. zur Nichtschötzung der Arznei erzielt; Krankenkassenkontrolleure hoben bei ihren Dienstbesuchen gar oft sestgestellt, doß moncher noch dazu "einsgebildete" Kranke eine ganz beachtliche hausapotheke besaß oder daß der Großteil der verordneten Arzneimittel unbenutt herumstand, langsam verdorb oder gar in die Gosse geschüttet wurde — für alle Fälle eine Dergeudung von Volksvermögen, die ein um die Existenz ringender Staat sich nicht mehr leisten kann.

Beispiel:
Compr. Dimethylaminophenazon. 0,3
OP. Nr. X = 0,33 RM.

4. Don ähnlich oder gleicheartig wirkenden Mitteln ist immer das wohlseilste in der wirtschaftlichsten Sorm und Menge zu verordnen.

und nicht:

Pyramidon 0,3 d. tal. dos. X = 2,25 RM.
(Pulverform und geschützter Name bedingen den hohen Preis.)

Diese Zisser 4 stellt eine der wichtigsten Derordnungsregeln dar, denn sie ist auch eine der einschneidendsten und deshalb auch eine der wichtigsten für den Arzt: "Don ähnlich oder gleichartig wirkenden Mitteln ist immer das wohlseilste in der wirtschaftlichsten Form und Menge zu verordnen."

Friedrich von Müller sagt: "Die neuere Pharmakologie lehrt, die wirksamen Arzneimittel in möglichst einsacher Sorm darzureichen, schon aus dem Grunde, daß ihre Wirkung klar erkannt werde, lange, komplizierte Rezepte sind ein Kennzeichen eines kritiklosen Arztes."

Serner schreibt Friedrich von Müller: "Der Arzt muß dazu erzogen werden, ein Arzneimittel nur dann zu verordnen, wenn er seine Zusammensetzung kennt und über dessen Bestandteile wenigstens einigermaßen unterrichtet ist.

Die Regel, daß teuere Arzneimittel durch gleichwertige billigere zu ersezen sind, gilt auch für zahllose Spezialpräparate, welche die moderne pharmazeutische Technik herstellt."

Ich erwähne an dieser Stelle als erprobte, billige Digitalispräparate: Digipurat und Digitalnsat, verweise donn auf die erprobten Kompretten der Firmen Merck, Knoll und Böhringer, wie auch auf die vielverordneten Gelonida und Präparate der Psabrik.

Gerode die chemisch-pharmazeutische Großindustrie ist bemüht, Präparate nur nach gründlichster, langer, klinischer Erprobung auf den Markt zu bringen.

Noch ein kurzes Beispiel: Es kostet
eine Op. (Griginalpackung) mit 20 ppramidontabletten 0,3 1.84 RM.;
ein Rezept mit 20 abgeteilten pulvern ppramidon 0,3 4.05 RM.;
ein Rezept mit 20 abgeteilten pulvern Amidophenazon 0,3 1.95 RM.;
20 Amidophenozontabletten 0,3 ohne den Zusat Op.,
also nach Rezeptur 1.30 RM.;
eine Op. mit 20 Amidophenozontabletten 0,3 (3.G.) 0.51 RM.

Sie sehen aus dieser Gegenüberstellung, wie die Preise für einen und denselben chemischen Stoff sich gestolten können, wenn der Arzt der Art der Verordnung kein besonderes Augenmerk schenkt. (Sorisezung solgt.)

Bebung der Verficherungsmoral.

Einem Bericht des "B. T." zufolge macht der Dorfigende der ADK. Stuttgart in den Deröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkoffenspigenverbande die Seftstellung, bag in den Derwoltungen der Ortskrankenkaffen feit der Machtübernahme durch den Notionalsozialismus allgemein eine hebung und Stärkung der Derficherungsmoral ju erkennen fei. Diefer perfonlichen guten haltung der Dersicherten müßten die Derwoltungen der Krankenkaffen Rechnung tragen. Wer gegenüber der Krankenkaffe seine Pflicht erfülle und die Krankenkasse nicht ausnütze, habe Anspruch auf Gloubwürdigkeit. Die Derficherten, die unberechtigt Kaffenleistungen in Anspruch nehmen, konnten auf andere Weise erfast werden als durch die bisherige mechanische Kontrolle. Der Referent empfiehlt deshalb eine Vereinbarung zur Nachahmung, die die Ortskrankenkaffen Stuttgarts mit den größeren Betrieben getroffen haben, um eine enge Jusammenarbeit zwiichen den Ortskrankenkassen und den Betrieben herbeiguführen.

Nach diesen Dereinbarungen hat der Sürsorger des Betriebes im Auftrage des Betriebssührers und der Betriebszellenorganisation die Ortskronkenkasse ständig über die Dershältnisse der einzelnen Dersicherten zu beraten. Er hat die Kasse davon zu verständigen, wenn für einen Betriebsangehörigen Erholungsheimpslege oder andere vorbeugende Maßnahmen notwendig werden, und er hat bei der Ortskrankenkasse anzuregen, ob und welche Dersicherten in vertrauensörztliche Kontrolle und in Krankenkontrolle genommen werden sollen. Sämtliche Angehörige eines solchen Betriebes werden einen Monat nach Abschluß einer solchen Dereinbarung aus der allzgemeinen vertrauensärztlichen Kontrolle und aus der Krankenkontrolle herausgenommen. Sür die Krankenkassen sein hiermit eine wesentliche Dereinsatze würden in die

Cage oersett, sich mit dem einzelnen Fall eingehender zu beschäftigen, und die Krankenbesucher könnten auf mehr fürsforgerische Tätigkeit umgeschult werden.

Prof. Dr. Reiter über biologische Staatsauffaffung.

Die Tagung des Nationalsozialiftischen Deutschen Aerztebundes, Gau Magdeburg-Anhalt, die in halberftadt stattfand, hatte besondere Bedeutung durch einen Dortrag des Leiters des Reichsgesundheitsamtes, Prof. Dr. Reiter (Berlin), der über das Thema "Biologifche Staatsauffassung" sprach. Prof. Dr. Reiter fagte hierbei u. a.: Deutschland brauche harte Menfchen, keine carakterlofen Gefellen. Alle Erziehung muffe ausgehen von dem Gedanken des Lebens. Dielfach habe auch der Argt verlernt, den Patienten als Menichen gu feben, der für die Gesamtheit von großer Bedeutung fei. Aus die= fem Grunde wolle man im Dritten Reich nicht Mediziner züchten, sondern Aerzte, die biologisch denken kannen. Der Menfch fei das wertvollste Stuck im Staate, viel wertvoller als alle Sachwerte. Ein Menfch in ooller Arbeitskraft sei in feinem Werte mit 30000 bis 40000 Reichsmark anzuschlagen. Würde man diese etwas liberalistische Wertbemessungsmethode auf unser Dolk anwenden, fo wurde das Vorhandensein von 350 Milliarden Reichsmark Sachwerten im Jahre 1913 festgestellt werden können, denen ein Menschenmaterial von 2000 Milliarden Reichsmark gegenüberftände. Der Menschenwert spiele für den Staat eine große Rolle, wenn es sich um Menschen handle, die dem Staat nükliche Arbeit leisten. In Deutschland aber gabe es jett etwa eine Million minderwertiger Menfchen, die dem Staat nichts gaben, fondern nur von ihm nahmen. Bisher gaben die deutschen Gemeinden für die Gefunderhaltung der Bevölkerung nur wenig Geld aus. Das werde anders werden; denn die kommende Gesetgebung werde bewußt alles fördern, was für die deutsche Samilie oon aufbauender Wirkung fei.

Konzenfrationslager für Trinker.

Die Kreisleitung der NSDAP, in UIm wendet sich in einer-Bekanntmachung gegen übermäßigen Alkoholgenuß. Es gebe Familienväter, die ihre Arbeitslosenunterstüßung oder den größten Teil davon alsdald nach der Zahlung in Alkohol um sehen. Eine schwere Schuld bei diesen Mißständen tresse solche Wirte, die den Gewohnheitstrinkern Alkohol bis zur völligen Trunkenheit verabreichen. Wenn Verwarnungen nichts nüßen, so müsse im Interesse der betrossenen Samilien und der Volksgesundheit nötigenfalls die Verbringung der Trinker in Konzentrationslager erwogen werden. Den Wirten drohe letzten Endes die Entziehung der Konzession.

Reue Impfgrundfage.

Da die geplante Reoision des Reichsimpfgeseletses oom 8. April 1874 bis zu Beginn der nächsten Impsperiode noch nicht abgeschlossen werden kann, hat der Reichsminister des Innern die Candesregierungen ersucht, den neuen Gesichtspunkten in der Impsfrage, über die eine im wesentlichen übereinstimmende Auffassung besteht, schon jetzt Geltung zu verschaffen.

Es handelt sich vor allem um die in jedem Salle oor der Impfung mit besonderer Sorgfalt zu treffende Seftstellung, ob der Impfpflichtige geimpft werden kann, ohne daß er selbst oder Personen seiner Umgebung durch die Impsung gefährdet werden. Mit der endgültigen Entscheidung über die Frage einer wieder=

bolten oder länger dauernden Zurückftellung oon der Impfung ist der öffentliche Impfarzt beauftragt. Die Jahl und die Länge der Imp sich nitte ist die auf weiteres verringert worden. Die Eltern, Pflegeeltern oder Dormünder der geimpsten Kinder können, falls sie nach dem Nachschautermin besondere Erscheinungen dei den Impflingen wahrnehmen, jederzeit den Impfarzt aussuchen, um sich von ihm unentgeltlich beraten zu lassen. Die Ausklärung der Bevölkerung über die hohe oolksegesundheitliche Bedeutung der Impfung ist auch sernerhin eine wichtige Ausgabe der Aerzteschaft und im besonderen der Impfärzte.

Baftung des Arztes für falfche Diagnofe.

Das Obergericht des Kantons Zürich befaßte sich mit der haftung eines Arztes wegen falscher Diagnose. Die Schlußsfolgerungen im Urteil sind sehr interessant und lauten wie folgt:

"Die falsche Diagnose an sich ist nicht geeignet, die haftung des Arztes zu begründen. Nur dann ist sie es, wenn sie einerseits schuldhaft falsch ist (weil der Arzt nicht alle Mittel angewendet hat, um zu einer richtigen Diagnose zu kommen) und wenn sie andererseits zu einer falschen Behandlung führte. Ist die Diagnose entschuldbar falsch oder war die Behandlung trot falscher Diagnose zufällig die richtige, so entsällt eine haftung." (Obergericht, II. Kammer, 20. Dezember 1932.)

Das Verhalten muß alsa ein schuld haftes sein, d. h. nach dem heutigen Stand der Wissenschaft muß ihm bei Anwendung der nötigen Sorgfalt die Stellung der richtigen Diagnose und, darauf sußend, die richtige Behandlung zugemutet werden können. Ob dies der Fall war, fagt dem Richter der Experte.

Der Stand der Baber.

"Reichsarbeitsgemeinschaft für die im sozialen und ärztlichen Dienste stehenden Berufe."

Einen Stand der approbierten Bader gibt es nur in Bayern. Es mögen noch etwa 1200 sein, die diesen Beruf ausüben, der durch ein eigenes Gesetz seine anerkannte Berechtigung ersahren hat. Dor 15 Jahren wurde in München ein Wirtschaftsbund der approbierten Bader in Bayern gegründet, der, wie der Vorsstende Baumgärtner in der außerordentlichen Generalverssammlung im Hotel Wagner ausführte, im Laufe der Jahre viele Kämpse auszutragen hatte und auch Ersolge erzielen konnte.

Aus der Erkenntnis heraus, daß der Berufsstand allein nichts durchzusehen vermag, wurde der Anschluß an die Reichsarbeitsgemeinschaft für die im sozialen und ärztlichen Dienste stehenden Berufe (R.A.G.) gesucht. Dem Dollzug der Eingliederung in diese Arbeitsgemeinschaft diente auch die außerordentliche stark besuchte Generalversammlung. Innerhalb dieser Gemeinschaft, in der die Bader eine eigene Sachschaft der approbierten Bader in Bayern bilden, wird auch eine Vereinigung des Berufsstandes ersolgen. Es wird ferner mit den Aerzten eine Verständigung angebahnt. Die R.A.G. wird künftig Reichsoerträge mit den Kassen abschließen, die nur mehr Bader zulassen werden, die Mitglieder der R.A.G. sind.

Diesen Ausführungen schloß sich auch der Reichsleiter der Reichsarbeitsgemeinschaft Sleck (Berlin) an, der besonders betonte, daß der Reichsführer der Aerzteschaft, Dr. Wagner, für die "ehrbaren bayerischen Bader" ein besonderes Verständnis habe. In absehbarer Zeit werde Klärung in die Abgrenzung der Berufsgebiete des Baders gebracht werden. Ein bereits aus-

gearbeiteter Gesetzentwurf verbürge die weitere Existenz des Standes, der organisatorisch auch zur Abteilung Volksgesundheit der Deutschen Arbeitsfront gehöre. Durch Abschluß von Reichsrahmenverträgen werde für die nunmehrige Sachschaft der Bader im R.A.G. eine Sonderregelung getraffen werden.

Reichsleiter fleck ernonnte den bisherigen Dorsitzenden und Gründer des Wirtschaftsbundes Baum gärtner zum Sachschaftsleiter und gleichzeitig auch zum stellvertretenden Landessleiter der R.A.G. in Bayern, Diese Ernennung wurde mit großem Beifall aufgenommen. Die Auflösung des Wirtschaftsbundes wurde nach der vorausgegangenen Erledigung der Regularien einstimmig beschlossen. Damit ist rückwirkend vom 1. April 1934 auch die Eingliederung in die R.A.G. vollzogen.

Bekanntmachungen

Entichl. d. Staatsmin. d. Inn. vom 19. 3. 34 Nr. 5348 a 1 über Mahnahmen auf dem Gebiete der Tuberkulofebekampfung.

An die Regierungen, K. d. I., die Bezirksverwoltungsbehörden und die Bezirksärzte.

Der Bonerische Candesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose, München, Ludwigstraße 14, ist durch die Bezirksleitung Banern des Reichstuberkuloseausschusse ersest worden, die in der hand des Chefarztes der heilstätte Donaustauf bei Regensburg, Dr. Nicol, liegt. Die Regierungen, Kammern des Innern, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bezirksärzte werden angewiesen, bei Maßnahmen auf dem Gebiete der Bekämpfung der Tuberkulose sich mit der Bezirksleitung Banern des Reichstuberkuloseausschusse ins Benehmen zu sehen, die ouch ihrerseits mit den genannten Stellen und Behörden in allen einschlägigen Fragen Sühlung nehmen wird.

E. d. Staatsmin. d. 3nn. v. 12. 4. 34 Nr. 5994 n 13 über Sportarztelehrgang für Amtsärzte.

An die Regierungen, K. d. 3., die Bezirksörzte und die in der öffentlichen Gesundheitspflege tätigen Aerzte.

Dom 23. April bis 12. Mai 1934 wird in Bad Elster auf der Grundlage des kameradschaftlichen Gemeinschaftslebens ein zentraler sportärztlicher Cehrgang durchgeführt. Auf die Inanspruchnahme dieser Sortbildungsmöglichkeit wird Wert gelegt. Die Regierungen, K. d. 3., haben den teilnehmenden Amtsärzten Urlaub zu gewähren. Außer einem Pauscholzuschuß von 100 RM. können Reisekostenzuschüsse oder Auswandsentschädigungen nicht gewährt werden. Die Meldungen sind van den Teilnehmern unmittelbar an die Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Sportärztebundes, Berlin W 8, Wilhelmstraße 92/93 (Sernsprecher: A 2 Slora 0852) zu richten. Die Teilnehmer sind berechtigt, eine verbilligte Winterurlaubskarte zu lösen. Die Teilnahmegebühr von 10 RM. ist auf das Postschekonto Berlin 161231, herrn Generaloberarzt Dr. Full, Nürnberg, Standortlazarett, einzuzahlen.

Die Einberufung erfolgt in der Reihe der Meldungen. Einzelheiten sind aus der Anlage ersichtlich.

Die teilnehmenden Amtsörzte sind von den Regierungen, K. d. I., dem Staatsministerium des Innern zu melden.

Anlage.

Körperliche Betätigung auf den wichtigsten Gebieten der Ceibesübungen, theoretische Sortbildung (täglich etwa zwei Stunden) im Sinne der nationalsozialistischen Ausbauarbeit und politische Schulung werden den Gegenstand des Cehrgangs bilden. Die gymnastische und sportliche Praxis unter Ceitung hervorragender Turn- und Sportlehrer wird im Dardergrund stehen, um den Teilnehmern eine auch für ihre berusliche Ceistung nühliche Steigerung ihrer sunktionellen Eigenschaften zugute kommen zu lassen. Gleichzeitig wird ein erhöhtes Verständnis für die Notwendigkeit der Vermehrung unserer Wehrfähigkeit durch Berücksichtigung der einschlögigen Cehrfächer vermittelt werden.

Die Teilnahme on einem solchen Cehrgang ist zur Anerkennung als Sportarzt erforderlich. Der Lehrgang ist die erste gräßere, von zentraler Stelle unterstützte Veranstaltung, durch die die Teilnehmer die sportärztliche Anerkennung erwerben können. Doraussichtlich sinden 1934 nur einige wenige sportärztliche Lehrgänge statt. Dieser Lehrgang wird der einzige sein, der zentral veranstaltet wird.

Unterbringung . Die Teilnehmer werden in dem "Serienheim der Deutschen Gesellschaft für Kausmanns-Erholungs-beime e. D.", das mit dem Blick auf das waldreiche sächsische Dogtland etwa 500 Meter hoch gelegen ist, zum Togessat von 4.50 RM. untergebracht. Die Zimmer sind mit 1—2 Betten belegt, Duschen sind in jedem Stockwerk vorhanden. Die Staatsliche Badedirektion stellt die Kuranlagen und auf Wunsch auch Kurmittel zur Derfügung.

Kleidung. Für die Jahreszeit ausreichende und für die Uebungen geeignete Kleidung ist mitzubringen, besonders eine wollene Decke, lederne Sportschuhe zum Lausen, Springen und Wersen, Marschstiefel, absatzlose Turnschuhe für Hallenübungen, Trainingsanzug, Wollsake, unter Umständen auch Badehose und Bademantel. Gesellschaftsanzüge werden nicht benötigt, da das Trainingsheim außerhalb des Badeorts und in unmittelsbarer Nähe des wunderschönen Waldstodions liegt.

Staatsminlfterium des Innern.

An die Regierungen, Kammern des Innern.

Betreff: Rontgensicherheitsfilme.

Nach neuerlichen Seststellungen der Chemisch-Technischen Reichsanstalt zeichnen sich die Sicherheitsröntgenfilme durch folgende Eigenschaften aus:

Die Sicherheitsröntgenfilme sind weder durch offenes zeuer leicht entflammbar, noch durch Erhitzung leicht zersetzlich oder entflammbar; sie verbrennen nur unter reichlicher Luftzusuhr und verschwelen nur bei kräftiger Erhitzung. Was die Löschbarkeit anlangt, so ist festgestellt worden, daß brennende Sicherheitszöntgenfilme schon durch bloßes Ausblasen, sicher aber durch Uebergießen mit Wasser leicht und ohne Schwierigkeit gelöscht werden können; etwaige Zersetzungsgafe der Sicherheitssilme sind ihrer Menge und Jusammensetzung nach nicht anders zu bewerten als die von Papier, Holz, Decken und bieten keine Gesahr für Leben und Gesundheit wie die Schwaden der flamzmenlosen Zersetzung der Zelluloidröntgenfilme.

Auf Grund dieser Erkenntnisse von der Ungefährlickeit der Sicherheitsfilme konnte bei der Derwendung dieser Silme von der Sorderung besonderer Sicherheitsmaßnahmen Abstand genammen werden. Aus dem Dergleich zwischen dem seuerzgefährlichen Zelluloidröntgensilm mit den Eigenschaften des schwer entstammbaren Sicherheitsröntgensilms ergibt sich, daß die Lagerung der Sicherheitsfilme nicht seuergefährlicher ist als die

Aufbewahrung etwa von Aktenmaterial. Da der Sicherheitsröntgenfilm in der photographischen Derwendbarkeit und jest auch in der Koftenfrage dem Belluloidfilm gleichgestellt ift, von letterem sich aber durch das ausschlaggebende Moment der weitgehenden Seuersicherheit wesentlich unterscheidet, so erscheint nunmehr der Zeitpunkt gekommen, den Krankenhäusern usw. die Derwendung der Sicherheitsröntgenfilme zu empfehlen. Dom Augenblick der Derwendung von Sicherheitsfilmen wurde die Behandlung der Sicherheitsfrage für die Bukunft mit wesentlich geringeren Schwierigkeiten verknüpft sein. Besonders bei Neueinrichtungen von Rontgenabteilungen wurde durch die ausschließliche Verwendung der Sicherheitssilme die Seuersicherheit erhöht und durch den Sortfall besonderer Sicherheitsmagnahmen eine große Kostenersparnis erzielt werden. Aber auch bei den bereits beftehenden Rontgeneinrichtungen, in denen bisber Jelluloidfilme verwendet wurden und weiterhin aufbewahrt werden muffen, wurden die Sicherheitsmaßnahmen in dem Mage vereinsacht werden, daß nur noch im Großlager, wo die bisber verwendeten Zelluloidfilme ausbewahrt werden, die Sicherheitsvorschriften weiterhin Geltung haben. Daber wurden auch bei den bereits bestehenden Röntgeneinrichtungen durch die ausschließliche Benützung der Sicherheitsfilme die Aufgaben der feuerficheren Silmlagerung wefentlich vereinsacht und bei Verminderung der Gesahrenmomente die Kosten der Silmlagerung erheblich verringert werden.

In Anbetracht der geschilderten Dorzüge wird den Krankenbaufern, Anstalten, Stiftungen usw. die Derwendung der Rontgenficherheitsfilme empfohlen.

Die Sicherheitsvorschriften für die sonstigen Rontgenfilme - v. v. 8. Juli 1932 (GDBl. S. 316) - werden durch diese Entschließung nicht berührt.

J. A .: Martius.

Bek. d. Staatsmin. d. Justig v. 29. 3. 34 Ur. II 1277b über Mitteilungen in Straffachen.

Wird der Inhaber des Doktortitels oder eines fonstigen akademifden Grades einer deutschen hochschule gum Derluft der burgerlichen Ehrenrechte oder sonft wegen eines Verbrechens oder Vergebens rechtskräftig verurteilt, so teilt dies die Staatsanwaltschaft der hochschule unter Uebersendung eines Abdrucks der Entscheidung mit. Die Mitteilung unterbleibt, wenn die Derurteilung wegen eines Dergebens erfolgt, das für die Frage, ob der akademische Titel zu entziehen ist, offenbar ohne Bedeutung ift.

In den gällen, in welchen biernach eine Mitteilungspflicht in Frage kommt, wird die Staatsanwaltschaft schon im Cause des Strafverfahrens feststellen, welche hochschule den Titel verlieben bat.

Das Verzeichnis der Mitteilungen ist entsprechend zu er-Dr. hans Frank. gänzen.

Bekanntmadung.

Das Schiedsamt deim Oberversicherungsamt Augsburg halt Anfang Mai 1934 eine Sigung ab, in der über die Dornahme und Adlehnung von Julassungen gemäß § 27 der Julassungsordnung Befoluß gefaßt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Schiedsamtsordnung wird für die Ein-reichung schriftlicher Aeußerungen von Beteiligten eine Frist bis einfolieglich 25. April 1934 gefest.

Aeußerungen, die nach Ablauf dieser Srist eingehen, brauchen bei ber Beschluffassung nicht beruchsichtigt zu werden.

Augsburg, den 11. April 1934.

Schiedsamt beim Oberversicherungsamt Augsburg. Dr. Poeverlein.

Vereinsleben

Sterbekaffe des Aerztlichen Kreisverbandes Oberbapern Land.

herr Sanitätsrat Dr. med. Ernst Simons, Bad Reichenhail, ift gestorben. Das Sterbegeld wurde umgehend angewiesen. 3ch bitte die Herren Kasfierer der Vereine Oberbanern-Cand, 5 M. pro Kopf ihrer Mitglieder einzusenden an die Adresse: Bezirkssparkasse Trostberg, Postscheckkonto Nr. 5997 unter Benützung des Aufklebers mit der Mitteilung: 5 M. für x Mitglieder für 120. Sterbefall.

Dr. med. G. hellmann, Aerztl. Kreissekretar, Troftberg.

Mitteilung des Münchener Aerzievereins für freie Arztwahl.

Bur Aufnahme in den Verein hat sich gemeldet Dr. Claudius von Sicherer, Sacharzt für Röntgenologie und Strahlentherapie, Beethovenplag 3. J. A.: Dr. Scholl.

Bücherschau

Dennoch Candarzt! Don Dr. August heisler, Königsfeld in Baden. Zweite neubearbeitete u. erweiterte Auflage. Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin, München 1933. 229 S. Brofc. RM. 4.80, in Gangleinen HM. 6.60.

Die Ergednisse der erakten Sorichung finden regelmäßig in den wissenschaftlichen Sachzeitungen ihren Riederschlag. Gang anders steht es mit den personlichen Erfahrungen, welche der Arzt in feiner prak-tischen Tätigkeit macht. Mit jedem Arzt finkt zweifellos eine Summe von mehr oder minder wertvollen Erfahrungen in die Grube, und wenn ein erfahrener Kollege aus seiner reichen Catigheit als prak-

wenn ein erfahrener Kollege aus seiner reichen Tätigheit als praktischer Arzt und Angestelltenarzt sich anschieht, zu erzählen, so wird er damit viel von dem dringen, was nicht gelernt werden hann, sondern erlebt sein will. Das kann nur mit Dank begrüßt werden, zumal wenn ein Mann das Wort nimmt, dessen Begeisterung und hingabe sür seinen Berus und glücklichem Optimismus so viele Seiten seinens Buches Kunde geben.

Alle möglichen Fragen der Ernährung und Behandlung werden derührt, eigenartige Krankheitsbilder und Seelenlagen, wo nur der ersahrene und gütige Arzt, der sich in Denkungsart seinen Kranken einzussühlen versteht, seine schönsten Triumphe zu seiern vermag, und dader geht Verf. nicht mit Worten um die Sache herum, sondern er gibt ledensvolle Bilder. In allem werden ihm manche Kollegen wohl nicht solgen können, so 3. B. in der Bewertung des Aderlasses, ader alles in allem dringt das Buch sehr viel Positives, regt zum Denken an und gibt vielleicht dem einen oder anderen Kollegen, der etwas an und gibt vielleicht dem einen oder anderen Kollegen, der etwas weiß und der es kann, den Mut, aus seiner bescheidenen Jurudihaltung berauszutreten und von seinem Arzitum zu berichten.

Neger, München.

Die Reichsschaft der Studierenden an den deutschen hoch und Sachschulen. Don Amtsgerichtsrat Dr. p. Schaefer. Verlag W. Stollsfuß, Bonn. (P.-Sch.-Rto. Köln 76183.) RM. 1.—.

Rach Verkundung des neuen Studenlenrechtes hat ein fachkundiger Derfasser erstmalig umsassend alle neuen Bestimmungen üdersichtlich in dieser Schrift zusammengestellt. Die neue Derfassung sowie alle wichtigen neuen Bestimmungen und die damit zusammenhängenden Derordnungen üder hochschultreise, Dereinsachung der hochschultverwalstwag Greite blantingstate und werden auf eine Schrift wurden aufgenommen. Diese Schrift tung, Arbeitsdienstpflicht ufm. wurden aufgenommen. Diese Schrift gehört nicht nur in die fande jedes Studenten und ehemaligen Studenten, fondern auch jeder Primaner muß fie defigen.

Schriftleltung: Dr. H. Scholl, Munchen. — Anzelgen: Hans Engerer, Munchen. DR. 5500 (1. D. 34.).

Bellagenhinweis!

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegen drei Prospekte dei und zwar:

- Bilderprospekt »Jodbad Tölz« der Krankenheiler Jodqueilen A.-G., Bad Tölz, Oberbayern.
- 2. »Degea Taschen Radonator« der Degea Aktiengesellschaft (Auergesellschaft), Radloiogische Abtellung, Berlin O 17.

3. »Noctal-Prospekt« der Firma J. D. Rledel-E. de Haen A.-G., Berlin.

Atteblatt für Bayern

vormals Baperische Aerztezeitung (Baperisches Aerztliches Correspondenzblatt)

Herausgegeben von ber Kassenärztlichen Bereinigung Deutschlands, Landesstelle Bapern. Mitteilungsblatt ber Baperischen Landesärztekammer und bes Baperischen Aerzteverbandes

Geschäftsstelle: München, Karlstr. 26. Fernspr.: 57678. Bayerischer Aerzteverband: Postschedtonto Nürnberg 15376; Staatsbant München DD 125991 Bayerische Landesärztetammer: Postschedtonto München 5252: Staatsbant München DD 125989

Schriffleiter: Ganitaterat Dr. S. Scholl, München, Arcisstraße 4/II, Fernsprecher 58588 und 58589

Verlag ber Aerzelichen Rundschau Otto Gmelin, München 2 NB, Arcisstraße 4/II Ghs. / Fernsprecher: 596 483 / Postschaft München Alleinige Anzeigen-Annahme: Ala Anzeigen-Attliengefellschaft München, Theatinerstraße I/1 (Eingang Masseistraße) Fernsprecher 92 201/02.

Anmmer 17

München, den 28. April 1934

1. Zahrgang

Inhalt: Worte des führers. — Neber wirtschaftliche Verordnungsweise. — Ausstellung der Ceichenschauscheine. — Erfahrungen über Sterilisierte. — Dereinfacte Rechtsprechung in der Sozialversicherung. — Bekanntmachungen: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses; Bekanntmachung der Candesstelle Bayern der KVD.; Einziehung von Heilseren; Staatsmediziuische Akademie Münden; Ohn-Kasse; Dienstesnachrichten; Schiedsamtsbekanntmachungen: Oberversicherungsamt Münden, Würzburg. — Vereinsleben: Mündener Aerzteverein sür freie Arztwahl; Kassenärztlicher Verein Nürnberg e. D.; Verband der Krankenhausärzte Deutschlands, Bezirksgruppe Nordbayern; Sterbekasse Oberfrankischer Aerzte.

Der Verlag behält sich das Recht des alleinigen Abdrucks aller Originalbeiträge vor, ebenso das Recht jeden Nachdrucks von Sonderabzügen.

Worte des Suhrers.

"Wie aber sollte die Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines Weges van außen her bestimmt werden, wenn nicht dem Spiel der Kräste sreie Bahn gegeben, die letzte Bestimmung dem doktrinären Entscheid menschlicher Besserwisser entzagen und der untrügerischen Beweissührung des sichtbaren Ersolges überantwortet warden wäre, der schließlich der Richtigkeit einer handelung immer die letzte Bestätigung geben wird!

Marschieren also verschiedene Gruppen aus getrennten Wegen dem gleichen Ziele zu, sa werden sie, saweit sie von dem Darhandensein ähnlicher Bestrebungen Kenntnis genammen haben, die Art ihres Weges gründlich überprüsen, denselben wamöglich abkürzen und unter Anspannung ihrer äußersten Energie versuchen

suchen, das Ziel schneller zu erreichen.

Sa ergibt sich aus diesem Wettkampf eine häherzüchtung des einzelnen Kämpsers, und die Menschheit hat ihre Ersalge nicht selten mit den Cehren zu verdanken, die aus dem Mißgeschick gescheiterter früherer Versuche gezagen wurden. — —" (Adolf hitler: Mein Kamps.)

Heber wirtschaftliche Verordnungsweise.

Don Oberapotheker Einsele, München.

(Fortsetzung.)

5. Die Menge des verardneten Mittels ist mit genauen Jissern anzugeben (nicht "eine Packung", "eine halbe Dasis" usw.).

Ihre Bestimmung richtet sich in erster Linie nach der voraussichtlichen Dauer des Bedarfs, die aft kürzer sein wird als die Dauer der Krankheit. Zu große Gaben sühren nach der Erfahrung zur Arzneivergeudung, aber auch zu kleine Gaben kännen unwirtschaftlich sein.

Beispiel:

Zinc. sulf. 0,5 Aqu. dest. ad 200,0 = 1,05 RM.

und nicht:

Zinc. sulf. 0,5 Aqu. dest. 200,0 = 1,15 RM. 7. Die Gefäßgrenzen find bei jeder Mengenbestimmung fargfältig zu beobachten.

Der Zusat, "ad . . . " = "ad dos . . . " rundet die Arzneis menge aus die Gewichtsgrenze ab. Wird durch das zehsen dieses Zusatzes die Gewichtsgrenze auch nur um ein Missis

gramm überschritten, sa berechnet der Apatheker das nächstgrößere Gefäß, und zwar auch dann, wenn es nicht verwendet wird.

Der Arzt muß den Kranken über die Menge und den Zeits punkt des Arzneiverbrauchs und über die Gesamtzeit, für die eine Arzneimenge bestimmt ist, belehren.

8. Die Arbeitspreisgrenzen des Apothekers sind bei der Bemessung der verordneten Menge genau zu berücksichtigen.

Nach Zisser 23 der Arzneitage wird sür die Abgabe einer Arznei bis zu 300 Gramm eine Gebühr von 0.25 RM. vom Apatheker berechnet.

Sur abgeteilte Pulver bis zu 6 Stück, für Pillen bis zu 30 Stück, für Zäpschen bis zu 3 Stück werden 0.55 RM. vers autet.

Bei abgeteilten Pulvern erhäht sich der Arbeitspreis van 6 zu 6 Stück; 12 Stch. abgeteilte Pulver kosten demnach 0.75 RM. Arbeitspreis;

ähnlich bei Pillen und Jäpfchen.

Dekakte und Insuse, Emussionen und Sterilisieren werden mit 0.80 RM. berechnet.

Die Verardnung van 20 abgeteilten Pulvern verursacht einen Arbeitspreis van 1.15 RM.

Ich wiederhole das angeführte Beispiel:
20 abgeteilte Ppramidonpulver 0,3 kosten . . . 4.05 RM.; eine Op. mit 20 Ppramidontabletten 0,3 kostet . 1.84 RM.; hingegen eine Op. mit 20 Amidaphenazantabletten

0,3 nur 0.51 RM.

Rezepturverordnungen erhähen den Regelbetrag!

9. Den nach Rezeptur herzustellenden Arzneien ist eine schriftliche Gebrauchsanweisung beizusügen.

10. Bei handoerkaufsmitteln (ungelöft, ungemischt und ungeteilt abzugebenden Arzneimitteln) und abgadesertigen Packungen (Spezialitäten) bedingt die schristliche Gebrauchsanweisung über die jeweils anzuwendende Menge oder die Zeitsolge und häusigkeit der Anwendung einen Preisausschlag von 10 Rpf. Bei nicht indisserenten Mitteln ist die schristliche Gebrauchsanweisung aus dem Rezept stets anzubringen; dei Derordnung der Stosse des Opiumgesetzes ist sie vom Gesetz vorgeschrieben.

Ich persönlich stehe aus Grund meiner Erfahrungen auf dem Standpunkt, daß jede Verordnung, auch jede Verordnung von handoerkaussarzneimitteln, eine genaue Gebrauchsanweisung zu tragen hat; erstens erhöht sich suggestiv dadurch der Wert eines Mittels, zweitens hat der Arzt die Gewißheit, daß nach seinem Wunsche das Mittel angewendet wird.

Bekommt 3. B. ein Patient Baldriantinktur oerordnet ohne Signatur, nur mit dem ominösen "nach Bericht", so wird der Patient bald die Belehrung des Arztes vergessen haben; bekommt er aber ein Glas mit Baldriantinktur und entsprechender Gebrauchsanweisung, so wird sich fuggestio der Wert dieses Mittels und dadurch auch die Wirkung erhöhen.

- 11. Wiederholungen solten nicht wahllos ersolgen; oor jeder Wiederholung hat der Arzt vielmehr zu prüsen, ob die Arzneianwendung noch notwendig ist und ob die verdrauchte Menge mit der vorgesehenen Anwendungszeit übereinstimmt.
- 12. Vorzuziehen sind Arzneisormen, die bei gleicher Wirksfamkeit und annähernd gleichem oder geringerem Preise sür längere Zeit ausreichen als andere Mittel. Pillen oder Tabletten sind wirtschaftlicher als Sösungen.

Beispiel:
Phenacetin-Tabl. 0,5
OP. Nr. X = 0,31 RM.

und nicht:

Phenacetin 0,5 d. tal. dos. X = 1,15 RM.

13. Die Arzneisorm ist für den Preis und die Wirtschaftslichkeit des Mittels von großer Bedeutung.

Aufgusse (Insufe), Abkochungen (Dekokte), Auszüge (Macerationen), abgeteilte Pulver,

Kapseln und ähnliche Arzneisormen sind teuer. Sie dürsen nur verordnet werden, wenn sie durch andere Formen des gleichen Arzneimittels nicht ersetzbar sind.

Beispiel: Elixir. Ipecac. FMB. 20,0 = 0,75 RM.

und nicht:

Infus. Ipecac. 0,5: 175,0 Liqu. Ammon. anis. 5,0 Sir. simpl. ad 200,0

1,50 RM.

Slüssige Auszüge (Extracta fluida) und ähnliche Sertigpräparate sind wirtschaftlicher und haltdarer als Ausgüsse und Abkochungen.

Ju dieser Zifser sei erwähnt, daß Acetysfatizylsäure-Tabletten, Amidophenazon-Tabletten, Barbitursäure-Tabletten, Phenazon-Tabletten, Phenazon-Tabletten, Phenazon-Tabletten, Phenazon-Tabletten cum Coffein citric., Phenacetin-Tabletten, Hexamethylentetramin-Tabletten, Uzara-Präparate, Dasogene wie auch Tannalbin in Sorm oon Originalpackungen (OP.) oerordnet werden sollen, weil diese Verordnungsart wesentlich billiger ist als die Art der Rezepturoerordnung.

Sowohl die 3.G. als auch die zirma Riedel und Gehe bringen die genannten Tablettenpräparate als Originalpackungen und mit einwandfreien Chemikalien in den Handel; die meisten der obengenannten Arzneistosse können auch als Compretten verschrieben werden.

Das von der Reichsfachschaft der pharmazeutischen Industrie (Reipha) jedem Arzt zugestellte Preisoerzeichnis pharmazeutischer Spezialpräparate gibt dem praktischen Arzte eine Uebersicht über die Preise der einzelnen Spezialitäten. Es sei daraus hingewiesen, daß diese Liste kassenmäßige und nichtkassenmäßige Präparate ohne jegliche Unterscheidung aussührt, so daß sie dem Arzt keinerlei Anhalt geben kann dezüglich einer kassenmäßigen Derordnungsweise, sondern ihm nur zur Bestimmung der einzelnen Spezialitätenpreise dienen kann. Erwähnt sei, daß diese Reipha-Liste auch Luzuspräparate, Geheimmittel, ja sogar Austandspräparate aufführt.

Nachstehend bringe ich eine Aufstellung der am meisten versordneten Tabletten, welche nach Zisser II 13 und 22 der Richtlinien des Reichsausschusses sür wirtschaftliche Verordnungsweise in Sorm oon Originalpackungen verordnet werden sollen.

Es ist bei jeder dieser Verordnungen der Zusatz "OP."
— Originalpackung beizufügen, sonst ist der Apotheker berechtigt, dieses Medikament nach Rezeptur zu berechnen.

(Sortfetung folgt.)

Ausstellung der Leichenschauscheine.

Das Baperische Statistische Candesamt wendet sich an die Amtsärzte, Aerzte und Leichenschauer und führt aus:

Die Einsührung des neuen großen internationalen Todesursachen-Derzeichnisses gibt Veranlassung, ausdrücklich auf die Notwendigkeit hinzuweisen,

> bei Ausfertigung der Ceichenschauscheine, möglichst im Benehmen mit dem dehandelnden Arzt, die Todesursache genau anzugeben,

in Anstalten möglichft unter heranziehung des Sektionsergedniffes.

Bei Neudruck der Ceichenschauscheine werden für die Codesursache künstighin folgende Unterfragen erscheinen:

- a) Grundleiden?
- b) Begleitkrankheiten?
- c) Solgekrankbeiten?
- d) Welches Leiden oder welches Ereignis hat den Tod unmitteldar herdeigeführt?

Unter "Grundleiden" ist das dem Todessall zugrunde tiegende Krankheitsbild zu oerstehen, z. B. Gesäßverkalkung, Cungentuberkulose, Tophus, Gelenkrheumatismus, Keuchhusten usw.,
dagegen unter "Todesutsache" das den Tod letztlich herbeisührende Ereignis oder Leiden, z. B. Gehirnschlag, Lungenentzündung, Herzschwäche, Lungenblutung usw.

Bis zum Neudruck der Ceichenschauscheine bitte ich die Beantwortung der Unterfragen in der genannten Reihensolge auch bereits aus den noch geltenden alten Leichenschauscheinen durchzuführen.

Erfaßt soll immer nur eine Todesursache werden; vielsach wird baher die Angabe des Grundleidens genügen, 3. B.

Magenkrebs oder Scharlach oder Perniziöse Blutarmut oder Lungentuberkulose oder Zuka kerkrankheit usw.

Oft ader kommen auch schwerwiegende Begleits ober Folgekrankheiten mit in Betracht. Für den Cod belangslose nedenfächliche Leiden, wie 3. B. Rheumatismus, Magenverstimmung u. dal., sind desser wegzulassen.

Die Unterfrage "d" dient nur dazu, den Ceichenschauer als persönlichen Beobachter selbst entscheiden zu lassen, welche unter mehreren, manchmal voneinander unabhängigen schweren Krankheiten unmittelbar den Tod herbeigeführt hat.

Natürliche Endzustände schwerer Erkrankungen, wie herzschwäche, herzstillstand oder herzlähmung, Gehirnlähmung, Erschöpfung, Enderscheinungen, unter denen ja weitaus die meisten Kranken zugrunde gehen, sind sür eine Todesursachen-Statistik unbrauchbar und daher ebensalls besser nicht mit aufzunehmen. Döllig ohne Wert sind solche nichtssagenden Ausdrücke, wenn nicht einmal das eigentlich zugrunde liegende Leiden genannt oder, falls ein solches nicht bekannt ift, wenigstens hervorge- hoben wird, daß es sich um einen plotslichen herz- oder Gehirntod ohne vorher wahrgenommene Krankheitszeichen handelt.

Dasselbe gilt auch für Angaben wie "herzschlag" ober "Gehirnschlag" (ber Ausdruck "Schlagansall" ist als mehrs deutig besser zu vermeiden).

Die Angabe "Altersschwäche" als Todesursache ift nur dann zuläfsig, wenn keine besonderen Erkrankungen, die zum Ableben gesührt haben, vorliegen, sondern nur allsgemeine Abnuhungserscheinungen.

Ungulänglich sind Ausdrücke wie:

Natürlicher Tod, innere Leiden, Wassersucht, Blutung ohne Angabe der Art, des Sites oder Ursprungs.

Bu allgemein gehalten sind:

Magen-, Lungen-, herz-, Leber-, Nieren-, Gehirn-, Nerven-Leiden oder - Krankheit;

sie besagen nichts und sind statistisch ebensowenig zu verwerten wie Tuberkulose und Krebs ohne Angabe des Sitzes dieser Leiden.

Bei der Angabe "Operation" muß, was für Todessälle in Anstalten besonders wichtig ist, zu erkennen sein, weshalb ein Eingriff vorgenommen wurde, da in solchen Sällen als Todesursache das operierte Leiden angesehen wird, ausgenommen Narkosetod, der als tödlicher Unsall gilt. (Narkosemittel angeben!)

Bei Krankheiten wie Bauch sellentzündung, Gehirnsober Gehirnhautentzündung sowie Blutvergiftung ist nicht nur Angabe der Art, sondern auch des Ursprungsortes dieser Todesursachen, die ja häusig nur Folgekrankheiten sind, notwendig, auch in verneinendem Sinne, wenn darüber nichts bekannt ist.

Die Sterbefälle, für die als Todesursachen Apoplezia corbis, Herzschlag oder herzlähmung gemeldet werden, sind zu gliedern in solche, die das plögliche Ende insolge eines Herzleidens darstellen, und in andere, bei denen insolge irgendwelcher nicht angegebener Krankheiten schließlich der Tod eingetreten ist, da die Kreislausorgane aus Grund der vorausgehenden Störungen versagen. (Schluß folgt.)

Erfahrungen über Sterilifierte.

Sorgfältige Beobachtungen der Schwachsinnigen, die nach der Sterilisation aus den Anstalten (Kalisornien) entlassen wurden, zeigten, daß zwei Drittel ein gutes Sortkommen hatten; bei den übrigen bestanden gum größten Teil gu starke Mangel ber Intelligeng. Diele der schwachsinnigen Madden haben nach der Sterilisation geheiratet, und die Eben sind in der Mehrgahl der Sälle gut ausgelaufen. Da keine Kinder gur Welt kamen, konnten Mann und grau arbeiten, und wenn jeder auch nicht viel verdiente, so genügte das gemeinsame Einkommen doch gum Leben. Beide waren auch nicht imstande gewesen, Kinder gu ergieben, gang abgeseben von den Aussichten der Kinder, die mit einer erblichen Belaftung von beiden Eltern erzeugt worden waren. Während drei Diertel der schwachsinnigen Madchen vor ber Sterilisation geschlechtliche Ausschweisungen begingen (ein Beweis, daß gurcht vor der Schwangerschaft sie nicht abhielt), hat immer nur eine unter zwölfen nach der Sterilisation dieses Leben fortgesett; das widerlegt die Ansicht, daß Sterilisation geschlechtliche Ausschweisungen begünstigt. (Nach den Veröffentlichungen der human Betterment Soundation, Pasadena, Kalisornien.)

Dereinfachle Rechtfprechung in der Sozialverficherung.

Der Ausschuß für Reform der Sozialversicherung bei der Akademie sür deutsches Recht trat am 4. April zu seiner 6. Sizung zusammen. Dr. Kilian reserierte über das Thema "Rechtsprechung in der Sozialversicherung". Es bestand Einmütigkeit darüber, daß eine wesentliche Dereinsachung der Rechtsprechung in der Sozialversicherung dringend ersorderlich ist. Notwendig ist vor allem zweierlei: einmal, daß die Ausgabe eigentlicher Rechtsprechung mehr als bisher gesonderl wird von den im Beschlußversahren erledigten Derwaltungsausgaben, und zweitens, daß im einzelnen Streitsalle schärfer als bisher geschieden wird zwischen der Entschließung des Versicherungsträsgers, der dem Versicherten als verwaltungssührendes Subjekt gegenübersteht, und der Streitentscheidung durch ein Organ, das unparteiisch über dem Versicherten und dem Versicherungssträger steht.

Bekanntmachungen

Staatsminiflerlum des Innern.

Betreff: Gefet gur Derhütung erbkranken Nachwuchfes.

Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Derhütung erbkranken Nachwuchses hat der die Unfruchtbarmachung ausführende Argt dem zuständigen Bezirksarzt einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Unfruchtbarmachung unter Angabe des angewendeten Derfahrens einzureichen. Nach Art. 8 der ergangenen Ausführungsverordnung hat ein Argt, der eine Unfruchtbarmachung oder eine Entfernung der Keimdrufen gur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gefundheit vornimmt, gleichsalls dem zuständigen Bezirksarzt binnen 3 Tagen Bericht zu erstatten. hierunter sallen auch allgemein die Operationen und sonstigen heilverfahren (3. B. Bestrahlungen), die ein Unfruchtbarwerden tatfächlich herbeiführen oder mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten laffen, auch wenn der hauptzwech des Eingriffes oder des Versahrens nicht auf die Unfruchtbarmachung abgestellt war. Die für die Berichterstattung notwendigen Dordrucke werden vom Bezirksamt gur Derfügung gestellt.

Ich ersuche, die Aerzte aus die Erstattung dieser Berichte eindringlich hinzuweisen. Wer vorsätzlich oder sahrlässig dieser ihm auferlegten Anzeigepflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft.

3. A.: gez. Dr. Schulte.

Die Vordrucke der Anlage 3 zum "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" sind zu haben bei

- 1. Karl Gerber, München 2 SO., Angertorstraße 2;
- 2. Baner. Kommunalschriftenverlag, München 2 NW., Barer Straße 32;
- 3. Walter König, München 2 MO., Zweibrückenstraße 5.

Bekanntmachung der Candesstelle Banern der KDD.

Betreff: Bezahlung der Aufnahmeuntersuchungen für den Freiwilligen Arbeitsdienft.

Wir machen ausdrücklich daraus ausmerksam, daß alle nach dem 1. April 1934 ansallenden Ausnahmeuntersuchungen nicht mehr der Candesstelle Bayern der KDD. in Rechnung zu stellen sind, sondern der für den Bezirk des untersuchenden Arztes zuständigen Abrechnungsstelle der KDD.

Candesstelle Bapern der KDD.

3. A.: Dr. Riedel,

Entschl. d. Staatsmin. d. Inn. v. 23. April 1934 Ur. 5219 b 6 über die Einzlehung von Beilferen.

An die Regierungen, Kammern des Innern, die Bezirksärzte, die Candesapotheherkammer und die Apothekerbezirksvereine.

Wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer find zur Einziehung bestimmt warden:

die Diphtheriesera mit den Kantrollnummern 3361-3402 aus der 3G. Farbenindustrie AG. in hachst a. M., 1183-1218 aus den Behringwerken in Marburg a. d. E., 402-405 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, 295-299 aus der Chem. Sabrik E. Schering-Kahlbaum, Berlin, 23 aus der Chem. Sabrik u. Seruminstitut Bram, Delgschau, Sa.;

die Ruhrsera mit den Kantrollnummern 232-236 aus der 3G. Sarbeninduftrie AG. in höchft a. M., 117-122 aus den Behringwerken in Marburg a. d. E., 48 aus der Chem. Sabrik E. Merck in Darmftadt;

die Meningokakken-Sera mit den Kantrollnummern 100 aus den Bebringwerken in Marburg a. d. E., 71 aus der Chem. Sabrik E. Merck in Darmftadt, 28 und 29 aus dem Sachfifden Serumwerk in Dresden, 7 aus dem hamburger Serumwerk G.m. b. h., parmals Ruete-Enoch in hamburg;

die Tetanus-Sera mit den Kantrallnummern 3164-3225 aus der 3G. Farbenindustrie AG. in höchst a. M., 1857-1883 aus den Behringwerken in Marburg a. d. C., 510 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, 17 aus der Gefellschaft für Seuchenbekämpfung in Frankfurt am

29 aus dem Seruminstitut Dr. Schreiber in Candsberg a. d. W., 74-77 aus dem Pharmazeutischen Institut E. W. Gans in Oberurfel a. T.

Main-Niederrad,

Staatsmediginische Akademie München.

Der zweite Cehrgang der Staatsmedizinischen Akademie München beginnt aus technischen Gründen entgegen der ursprünglichen Derlautbarung erft am Mantag, den 7. Mai, varmittags 8 Uhr, im kleinen hörsaal des hngienischen Inftitutes, Münden, Pettenkoferftrage 34/I. Auf 3weck und Bedeutung der Staatsmedizinischen Akademie München, neben der nur nach eine solche in Berlin-Charlattenburg eriftiert, wurde bereits mehrfach hingewiesen. Am Ort der Staatsmediginischen Akademie kann auch das entsprechende Eramen für den ärgtlichen Staatsdienst abgelegt werden. Diefe Examina sind zufolge einer neuerlichen Anordnung des Reichsinnenministeriums in allen deutschen Candern als gültig anerkannt worden. hierbei muß einem weitverbreiteten Migverständnis entgegengetreten werden: Die Teilnahme an einem Cehrgang der Staatsmedizinis schen Akademie ist auch salchen Aerzten gestattet, die noch nicht die zweifährige praktische Tätigkeit nachweisen können, wie sie 3. B. in Bagern für die Ablegung der Physikatprüfung vorgeschrieben ift.

München, den 23. April 1934.

DBD. Kaffe.

Mit dem 1. April d. 3. find für unsere Kaffe neue Dersicherungsbedingungen in Kraft getreten. Seit diesem Tage haben alle Stammversicherten den 25-Pfennig-Anteil für jeden Derardnungsschein zu gahlen. Wir machen hierauf aus dem Grunde besonders aufmerksam, weil eine unserer Dargangerkaffen, die G.d. A. Kasse, von salden Dersicherten, welche ein Einkommen über 300 RM. hatten, die Derardnungsgebühr nicht erheben ließ. Es besteht also kunftig in diefer Beziehung kein Unterschled mehr. Selbstverständlich gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Befreiung von der Entrichtung der Derardnungsgebühr weiter (Arbeitslofe, Rentenbezieher, Schwerkriegsbeschädigte usw.).

Dienitesnadrichten.

Begirksargtlicher Dienft.

Die Bezirksarztstelle für Stadt und Bezirksamt Lindau ift erledigt. Bewerbungs= (Derfetjungs-) Gesuche find beim Staats= ministerium des Innern bis 15. Mai 1934 einzureichen.

Kreis=Beile und Pflegeanstalten.

Der herr Reichsstatthalter in Bayern hat auf Dorschlag der Baper. Staatsregierung mit Wirkung vam 15. April 1934 an den Affistengargt der Kreis-Beil- und Pflegeanstalt Gabersee Rudolf Köhler seinem Ansuchen entsprechend aus dem Kreisdienft entlaffen.

Bekanntmadung.

Das Schiedsamt für Bergte beim Oberverficherungsamt Munchen hat in feiner Sigung vom Donnerslag, den 19. April 1934, folgende Bulaffungen vorgenommen:

A. Im Verteilungsbezirk 1:

1. auf Grund des § 27 3iff. la Julo .: Dr. Alfred Behrendts in Munchen, Dr. Alfred Gediel in Munchen, Dr. Kurt Schauer in Munchen,

Dr. Mar Schreiner in München, Dr. Max Pigner, Sacharzt für haut- und Geschlechtsleiden, München, Dr. hans Schaber, Sacharzt für innere Krankheiten in München, Dr. Claudius v. Sicherer, Sacharzt für Röntgen- und Lichtheilkunde

in Munchen;
2. aus Grund des § 18 Abs. III Julo.:
Dr. Richard Kröber in München,
Dr. Winstied Graßmann, Sacharzt sur innere Krankheiten, München,
Dr. Carola Schöpperl, Sachärztin sur halse, Nasen- und Ohrenseiden in Munchen.

B. Im Derteilungsbegirk 2:

1. auf Grund des § 27 3iff. la Buld .: Dr. Karl Theodor Dedier in Starnberg.

C. 3m Derteilungsbezirk 3:

1. auf Grund des § 18 Abf. III Juio .:

Dr. hermann Baper in Pforring, Dr. Anton Dolk in Gerolsbach, Dr. Georg Schrenogg, Sacharzt für innere Krankheiten, Ingolftadt.

D. Im Derteilungsbezirk 4:

1. auf Grund des § 27 Jiff. la Juld.: Dr. Georg huber in Wasserburg, Dr. Karl Digener in Albaching; 2. auf Grund des § 18 Abs. III Juld.: Dr. Joseph Brack in Ostermünchen, Dr. Oskar Bullinger in Buchbach.

E. 3m Derteilungsbezirk 6:

1. auf Grund des § 27 3iff, la Julo .: Dr. hans Bick in Garmifc.

F. 3m Derteilungsbezirk 7:

1. auf Grund des § 27 3iff. la Buld .:

Dr. Karl Dieweg in Murnau; 2. auf Grund des § 18 Abs. III Julo.: Dr. hans Schwab, Sacharzt für Chirurgie und Frauenkrankheiten in Weilheim.

Soweit kein besonderes Sachgebiet vermerkt ist, erfolgte die 3u-

lassung zur Allgemeinpraxis.
Die Beschlußsassung erstrechte sich auch auf alle zulassungs-fähigen Bewerber; soweit diese nicht zugelassen sind, gelten sie als abgelehnt (§ 43 Schiedsamtsordnung).

Die ougerordentlichen Julassungen treten fofort bzw. ruchwirkend mit dem Zeitpunkt der gemäß § 27 Jiff. 3 Julo. erteilten Genehmigung zur Aufnahme der Kaffentätigkeit, die ordentlichen Zu-lassungen mit sosoriger Wirksamkeit in Kroft. § 20 Abs. 4 der Zulaffungsordnung bleibt vorbehalten.

Diese Bekanntmachung ist vom 23. April 1934 an auf die Dauer einer Woche im Dienstgebande des Oberversicherungsamtes Munchen jum Aushang gebracht.

Jeder jur Einlegung eines Rechtsmittels Berechtigte kann binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangsfrift die Erteilung einer Aussertigung des Beschlusses mit Grunden gegen Erstattung der dadurch entstehenden Koften beantragen.

Gleichzeitig ordnet das Schiedsamt an, daß die durch diesen Beschluß zugelassenn Aerzie im Salle der hemmung der Julassung durch Einlegung von Revisionen berechtigt sind, die Kassentätigkeit unter den gleichen Bedingungen wie Kassenätzte vorläusig auszuüben. Diese Anordnung ist nicht ansechtdar; sie verliert mit der Ersedigung etwaiger Revisionen ihre Wirusamkeit.

München, den 21. April 1934.

Schiedsamt beim Oberversicherungsamt Munchen. Der Dorfigende: Dr. Reuter.

Bekanntmadung.

Das Schiedsamt beim Oberversicherungsamt Würzdurg hat am Donnerstog, den 19. April 1934, folgende, die Vornahme und Ab-lehnung von Julassungen betreffende Beschlüsse gefaßt:

A. Auf Grund § 27 Jiff, la Julo. werden im Berteilungs-bezirk 1 außerordentlich zur Kassenpragis zugelaffen:

Dr. Frang Quetich in Wurzburg als Sacharzt für Orthopable mit Wirkung vom Cage ber Genehmigung zur vorläufigen Aufnahme ber Kaffenpragis gemäß § 27 Siff. 3 Julo.;

Dr. Otto heinrich Köster, zur Zeit in München, als Sacharzt für Frouenkrankheiten und Geburtshilfe in Würzburg mit sofortiger Wirksamheit.

B. Mit sofortiger Wirksamheit werden gemäß § 18 Abs. 3 Julo.

im Derteilungsbegirk 1:

Dr. Friedrich Schneck in Würzburg als Sacharzt für innere Krankhin.; im Derteilungsbegirk 3:

Dr. Mag haas in Konigshofen i. Gr. für Allgemeinpragis.

C. Ein Antrag auf Julassung nach § 18 Julo. wurde zurückgestellt. Alle übrigen, oorstehend nicht genannten Bewerder, die der Beschluftassung noch § 18 Julo. zu unterstellen waren, gelten als abgelehnt (§ 43 der Schiedsamtsordnung).

Die famtlichen vorbezeichneten Bulaffungen werden erft wirkfam nach dem Besuch eines Dorbereitungskurfus (§ 20 Abs. 4 Julo.).

Die vorstehend in ihrem entscheidenden Teile angeführten Beschlüsse werden gemäß § 47 der Schiedsamtsordnung nicht zugestellt. An die Stelle der Justellung tritt die vorstehende öffentliche Bekanntmachung sowie der einwöchige Aushang der Behanntmachung im Dienstgebaude des Oberversicherungsamtes an der Amtstafel.

Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes an der Amtstasel.

Gegen vorstehende Beschlüsse ist gemäß § 368p und 368r der RVO. und § 15 der Julo. binnen einem Monat das Rechtsmittel der Revision zum Baper. Candesschiedsamt in München, Cudwigstr. 14, zulässig. Das Rechtsmittel der Revision steht sedem beteiligten Arzt, serner den Parteien des Mantelvertrages zu. Die Rechtsmittelsschie der ginnt mit dem Ende der Aushangsfrist dieser Bekanntmachung an der Amtstasel des Oderversicherungsamtes, die sich auf die Zeit vom 20. mit 27. April 1934 erstreckt. Jeder zur Einlegung der Revision Berechtigte kann dinnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangsfrist die Erteilung einer schristlichen Aussertigung des Beschlüsses mit Gründen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten deantragen; die Aussertigung wird mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Die die Aussertigung wird mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Die Rechtsmittelfrist beginnt in diesem Salle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Würgburg, den 19. April 1934.

Schiedsamt beim Oberverficherungsamt.

gez. Bierl.

Vereinsleben

Mitteilungen des Münchener Aerzievereins für freie Arziwahl.

1. Bu ber Verrechnung der Bugeteilten fei wiederholt bemerkt, daß die Reichsbehandlungsscheine mit Vierteljahresfcluß ihre Gultigkeit verlieren und bei notwendiger Weiterbehandlung ein neuer Schein bei der Kasse angefordert werden muß. Teil III des Reichsbehandlungsscheines (3. Nachricht) ist der Kaffe vom behandelnden Argt fofort 3u übersenden, da fonst eine Kostenübernahme nicht statt= finden kann. Die Rechnung ift nach Einzelleiftungen zu erftellen; alle Sadleiftungen und elektrophnfikalischen heilmagnahmen bedurfen der porberigen Genehmigung des Verforgungsamtes.

2. Ab 1. April 1934 kommen bei den reichsgefetlichen Krankenkassen neue Krankenlisten zur Derwendung. An der seitherigen Derrechnung mit den Ersagkassen, Sanitätsverband, Poft be am ten kaffe, Krankenkaffe ber Polis zeidirektion, Bezirksfürsorgeverband, fowie Zugeteilten andert sich nichts.

Bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen ist für jede einzelne Kasse, wie bisher, ein eigenes Listenblatt, an deffen Kopf ber Name der Kasse verzeichnet wird, zu verwenden. Sämtliche Rechnungen für die reichsgesetlichen Krankenkassen werden in einen Busammenftellungsbogen (auf ber Geschäftsftelle erhaltlich) bei der vierteljährlichen Ablieferung gelegt. Auf dem Busammenstellungsbogen ist die Spalte 1 vom Argt auszufüllen.

Die röntgenologisch tätigen Aerzte tragen bas honorar unter Grundhonorar ein bzw. falls es im Einzelfall 10 M. und mehr beträgt, unter Sonderleistungen ab 10 M. und mehr.

Die Orthopaden geben die Gesamtsumme für heißluft-medikomechanische Behandlung und für Gipsabgusse gesondert an.

Die Portokosten, welche für die Allg. Ortskrans kenkaffe Munchen-Stadt entftehen, find von allen Aerzten auf dem Zufammenstellungsbagen zu ver = merken.

Die Fremokaffenrechnungen sind auf einzelnen Krankenblättern, wie 3. B. für Betriebs- ober Innungskrankenkaffen, zu verrechnen und genau wie diese zu behandeln, d. h. die honorarbeträge ufw. werden in die in Spalte 1 des Jufammenftellungsbogens einzutragende Summe eingerechnet. Die Frembkaffenrechnungen muffen jedoch in einen eigenen Umschlagbogen mit der Aufschrift frembkaffen in den Jufammenftellungsbogen eingelegt werden. Die Behandlungsscheine mussen unbebingt vorliegen, da sonst eine Verrechnung nicht stattfinden kann.

Die monatlichen Jahlungen werden beibehalten, jedoch können die Honorare für fämtliche reichsgeseklichen Krankenkaffen einfolieflich Fremdkaffen in einer Summe angefordert werden; Rontgenunkoften und Kilometergebühren je in gefonderter Summe.

Die honorare für die Jugeteilten, Erfatkaffen ufw. find auf der Monatskarte, wie seither; nach der einzelnen Kaffe ausgefchieden anzufordern. Eine Unterteilung nach Beratungen, Besuchen, Sonderleistungen ift nicht mehr nötig.

Es wird bringend empfohlen, bei den monatlichen Anforberungen ein Drittel ber bei ber legten endgultigen Abrechnung erhaltenen Gefamtsumme im allgemeinen nicht zu überfteigen, um Rückforderungen zu vermeiden. In Jukunft konnen Ruckforderungen nicht mehr in Raten zurückgezahlt werden, sondern muffen in voller hohe von der Monatsgahlung gum Abzug kommen.

3. Die Ablieferungstermine find ftrengftens einzuhalten und dürfen nur bei Varliegen wichtiger Gründe verlängert werden. Leichtere Erkrankungen, welche die Ausübung der Pragis nicht hindern, Erkrankung der hilfskraft, "gegebene Verhältniffe" und ähnliches kann in Jukunft nicht als stichhaltiger Grund anerkannt werden. Sind die viertels jährlichen Listen ahne Grund nicht rechtzeitig eingeliefert, sa kann auch keine monatliche Zahlung erfolgen. Dorschuffe konnen nicht gegeben werden.

Gegen vermeidbare Ueberforderungen wird energisch eingeschritten.

- 4. Die herren Kollegen werden darauf ausmerksam gemacht. daß nur Kassenärzte zur Behandlung oder zu Kansilien bei Patienten, welche ben reichsgesetzlichen Krankenkassen angehören, herangezogen werden kannen. Auch bei Angehörigen der Ersankassen bezahlen die Kaffen nur die ärztliche Bilfeleiftung von Vertragsärzten.
- 5. Dan Kaffenseite wird mitgeteilt, daß sich die Antrage auf Ceibbinden in legter Beit häufen. Es wird vermutet, daß die intensive Tätigkeit von Vertretern entsprechender Sirmen den Versicherten Anlag zu gesteigerten Ansprüchen gibt.
- 6. Die Monatskarten für April sind am Mittwoch, den 2. Mai, bis spätestens nachmittags 5 Uhr, auf der Geschäftsstelle abzugeben.

Die honorarausgahlung erfolgt ab Samstag, den 12. Mai, durch die Baner. Sypatheken- und Wechselbank.

7. Um rafchefte monatliche honorarüberwelfung zu ermöglichen, werden die Berren Kollegen in ihrem eigenen Intereffe dringend erfucht, fich ein Konto auf der Baner. Sypothekenund Wechfelbank gu errichten. J. A .: Scholl.

Kaffenargtlicher Derein Hurnberg e. D.

- 1. Wir maden barauf aufmerkfam, daß Kollegen Pragisräume, die vorher ein Kollege gleichen Saches innehatte, nicht por Ablauf eines Jahres mieten durfen.
- 2. Wir ersuchen, beim Verlangen der Patienten nach Candausenthalt im Anschluß an Operationen und schwere Erkrankungen nur dann die Genehmigung zu erteilen, wenn die Behandlung sa weit abgeschlossen ist, daß weder ärztliche noch Arzneimittel-hilfe notwendig erscheint; vorzeitiges Entlassen solcher Sälle aus der Behandlung ersordert zumeist fremdärztliche Hilfe, durch die wiederum unnätige Belaftung des Gesamtpauschales entsteht.
- 3. Für die Ankündigungen im "Stürmer" wie in den Monatsblättern der einzelnen Ortsgruppen der NSDAP. Nürnberg bat die Geschäftsstelle Zeilenabschluffe zugunften der Kallegen gemacht. Wir ersuchen baber, bei Ankundigungen diese Beitungen gu berückfichtigen.
- 4. Die Nationalsazialistische Kriegsopferversorgung ersucht, bei Erholungsbedürftigen, insbesandere bei Kriegsbeschädigten, auf das Kriegsopfer-Erholungsheim Bad Windsheim aufmerksam zu machen.
- 5. Die Schularzistellen am Melanchthan-Gymnafium und am Refarm-Gymnasium find frei geworden; wir ersuchen umgebend um Meldungen an die Geschäftsftelle.

Ebenso ist die nebenamtliche Stelle des Schularztes Bezirk X, umsassend die Schulhäuser Bankgasse 8, forsthofftrake 43. halzgartenstraße 14, halzgartenstraße 8—12, Vardere Karthäusergasse 2-4 und Marientorgraben 12, neu zu besethen. hinficht= lich Dienstanweisung und Dergütung erteilt die Geschäftsstelle nabere Auskunft. Umgebende Melbungen erwünscht.

- 6. Die Deutsche Reichsbahndirektion teilt mit, daß sich ab 1. Juli 1934 die Bahnfacharatstelle für Ohren-Nasen-halskrankheiten Nürnberg 1 erledigt. Die Bewerber muffen arifcher Abftammung sein und sallen im allgemeinen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bewerbungsgesuche, belegt mit Lebenslauf, Approbationszeugnis und sanftigen Zeugnissen über die fachärztliche Ausbildung sind bis spätestens 1. Mai 1934 an der Geschäftsftelle varzulegen.
- 7. Wir warnen erneut dringenoft vor dem Morphinisten hubschmann und deffen Chefrau. Die Beabachtung läßt erkennen, daß hubschmann besonders die für den Sanntagsdienst eingeteilten herren belästigt, sawohl gur Tages- wie gur Nachtzeit. Es ist anzunehmen, daß h. aus Argt- aber Apathekerkreisen die Namen der betreffenden Aerzte erfährt. Wir ersuchen, h. rücksichtslas abzuweisen.
- 8. Wir weisen auf falgende Erscheinung im Sonntagsdienft bin: Don Angehörigen und Angestellten nicht zum Sonntagsdienst eingeteilter Aerzte werden Besuchsmeldungen angenammen, um den Sall der Pragis zu erhalten. Dieses kleinliche Sesthalten am Patienten birgt einerseits für schwere Salle bedrahliche Gefahren in fich und belaftet andererseits bei leichten Sällen unnätig das Gesamtpauschale, da beim Nichterscheinen des gerusenen Arztes ber sonntagsbiensttuende Kollege boch einspringen muß, ber meistens zu spät kommt und für seinen unnötigen Besuch bei inzwischen eingetretener Besserung einen Sonder- bzw. Nachtbesuch verrechnet. Grundsählich sind Sanntagsruse, die nicht sasort erledigt werden kännen, dem diensttuenden Kallegen zu übergeben.

Schmidt.

Derband der Krankenhausärzte Deutschlands, Begirksgruppe Hordbapern.

Am 6. Mai, vorm. 11 Uhr, findet im Hörsaai der Städt. Frauenklinik Nürnberg, flurstraße 9, eine Sigung der Begirksgruppe statt. Pragramm: 1. Berichterstattung durch Dr. Kaerber (Banreuth) und Prafidenten v. Becherer vam hauptausschuft in Berlin. 2. Anfragen.

Es werden alle leitenden Krankenhausärzte, auch die nebenamtlich angestellten, zu dieser Sigung eingeladen, auch wenn sie dem Verbande noch nicht angehören. gez .: Dr. Koerber.

Sterbekaffe Oberfrankifder Aergte.

Am 21. April 1934 ift herr Sanitätsrat Dr. Thurm (Koburg) gestorben. Die Dereine werden gebeten, die fällige Umiage von 10 RM. umgehend an das Postscheckkonto Ur. 13972 Postscheckamt Nürnberg der Sterbekasse Oberfrankischer Aerzte Roth. zu überweisen.

Schriftleitung: Dr. f. Schoff, Munchen. — Anzeigen : hans Engerer, Munchen. DA. 5500 (1. Dj. 34.).

Bellagenhinweis!

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegen drei Prospekte bei und zwar:

- 1. 3-farblger » Verasulf-Somnacetin · Prospekt « der Firma Dr. R. & Dr. O. Wells Arzneimittelfabrik G. m. b. H., Frankfurt am Maln.
- 2. »Noctal« der Firma J. D. Riedel-E. de Haën A.-G., Berlin.
- 3. Ein Prospekt der Vertriebsabteilung der Zeitung »Germanla«, Berlin SW 68, Puttkamerstrasse 19.

AND THE PROPERTY OF THE PROPER